



SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	16.05.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	19:35 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Blank Konrad
Dangschat Hans-Peter
Danner Johannes
Dorfhuber Günther (bis 18:30 Uhr)
Dzial Günter
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea
Hübner Rosemarie
Jobst Johann

Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert
Liebetruth Gabriele
Obermeier Paul
Schroll Reinhold (bis 18:05 Uhr)
Seitlinger Bernhard (ab 16:15 Uhr)
Stoib Christian
Unterstein Konrad (bis 18:30 Uhr)
Wildmann Alfred
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):

Czegan Martin
Danzer Thomas
Gampert-Straßhofer Stefanie
Winkels Gerti

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
unentschuldigt
entschuldigt
entschuldigt

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.



III. Tagesordnung

1. Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“
 - 1.1 Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung
 - 1.2 Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid
 - 1.3 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid
 - 1.4 Bildung eines Abstimmungsausschusses
 - 1.5 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane
 - 1.6 Ratsbegehren
 - 1.7 Stichfrage
 - 1.8 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels
2. Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“
 - 2.1 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid
 - 2.2 Bildung eines Abstimmungsausschusses
 - 2.3 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane
 - 2.4 Ratsbegehren
 - 2.5 Stichfrage
 - 2.6 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels
3. Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“
 - 3.1 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid
 - 3.2 Bildung eines Abstimmungsausschusses
 - 3.3 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane
 - 3.4 Ratsbegehren
 - 3.5 Stichfrage
 - 3.6 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels
4. Städtebauförderung;
Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Entwurfsplanung unter Einbeziehung der Abstimmungsgespräche mit Fachbehörden;
Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen
5. Bebauungsplan Stocket:
Vorstellung und Genehmigung der neuen Planung
6. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut;
Behandlung der Anregungen - Feststellungsbeschluss
7. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Burgberg“, Grundstück Flur-Nr. 169/Teilfläche, Gemarkung Stein a. d. Traun, Burgberg 6 c;
Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss



8. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1372, 536/1389, 1177/91, 1177/92, 1177/93 und 1177/193, Gemarkung Traunreut (Werner-von-Siemens-Str. 4, 6 und 8);
Antragsteller: Fa. Traunflex und Josef Zupin
9. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Mais);
Antragsteller: Heinz und Ingrid Gallinger
10. Erweiterung des „Gewerbegebietes Äugelwald“;
Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten
11. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und westlich der Porschestraße
12. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Fanderl-Wastl-Weg 2;
Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss
13. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See (Umwidmung MI in GE sowie neue Darstellung GE im Ortsteil Unteraschau) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2 der Gemarkung Freimann; Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB
14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterachau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg, der Marktgemeinde Waging am See;
Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB
15. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“;
Antragsteller: Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH
16. Antrag des Katholischen Pfarrverband Traunreut;
Verlängerung des bestehenden Pachtvertrags für ein Teil des Grundstücks 536/1179 (Spiel- und Außenfläche des Kindergartens)
17. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunreut
18. Zuschussantrag des Turn- und Sportverein Traunreut e.V. vom 29.03.2019 zur Sportförderung (Wiedervorlage)



19. Bebauungsplan „Finkensteiner Straße“;
 - 19.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Stellplatznachweises
 - 19.2 Erlass einer Veränderungssperre

20. Bebauungsplan „Adalbert-Stifter-Straße West“;
 - 20.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Stellplatznachweises
 - 20.2 Erlass einer Veränderungssperre



IV. Beschlüsse

1. Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“

1.1 ***Beschluss über die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme bzw. deren Ablehnung***

Der Stadtrat stellt am 15.04.2019 die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest. Die Entscheidung über die weiteren Beschlussfassungen der folgenden Unterpunkte wurde auf die heutige Stadtratssitzung vertagt.

Nach Art. 18 a Abs. 14 GO entfällt der Bürgerentscheid, wenn der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bleibt bei den bisherigen Beschlüssen vom 20.11.2017 und 20.09.2018 des Stadtrats zum Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ verlangten Maßnahme wird abgelehnt.

Der Stadtrat lehnte mit 23:4 Stimmen den Beschlussvorschlag der Verwaltung ab.

Das Bürgerbegehren „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ ist damit zulässig, es entfällt die Durchführung des Bürgerentscheids. Die Entscheidungen zu den weiteren Beschlussfassungen der folgenden Unterpunkte sind hinfällig.

1.2 ***Festlegung des Termins für den Bürgerentscheid***

Der Stadtrat bestimmt den Termin für den Bürgerentscheid. Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18 a Abs. 10 GO).

Gegen eine gleichzeitige Durchführung der Bürgerentscheide in der Stadt Traunreut zusammen mit den Themen „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ und „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei Traunreut“, deren Abstimmungstag in der vorangegangenen Stadtratssitzung auf den Sonntag, 07. Juli 2019 festgelegt wurde, bestehen keine Bedenken. Die notwendigen organisatorischen Maßnahmen für die Abstimmungsvorbereitung sind bereits vonseiten der Verwaltung angelaufen, die Durchführung an einen gemeinsamen Abstimmungstag ist daher zu favorisieren.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Als Abstimmungstag für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ wird

Sonntag, der 07. Juli 2019,

festgelegt.

1.3 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheids. Auf eine Satzungsregelung hat die Stadt bisher verzichtet.

Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

1.4 Bildung eines Abstimmungsausschusses

In analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 GLKrWG wird ein Abstimmungsausschuss mit dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter und 4 weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer gebildet. Dazu kommt ein nicht stimmberechtigter Schriftführer.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

Abstimmungsleiter:

Erster Bürgermeister
Klaus Ritter

Beisitzer:

Mollner Michael,
Bahnhofstr. 5 b,
83301 Traunreut
Schroll Reinhold (CSU-Fraktion)
Stoib Christian (SPD-Fraktion)
Winkler Josef (BL-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Ruf Bernhard (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister
Hans-Peter Dangschat

Stellvertreter:

Franz Schützingler,
Ludwig-Thoma-Str. 4,
83374 Traunwalchen
Kneffel Hans (CSU-Fraktion)
Winkels Gerti (SPD-Fraktion)
Unterstein Konrad (FW-Fraktion)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

Abstimmungsleiter:

Erster Bürgermeister
Klaus Ritter

Beisitzer:

Mollner Michael,
Bahnhofstr. 5 b,
83301 Traunreut
Schroll Reinhold (CSU-Fraktion)
Stoib Christian (SPD-Fraktion)
Winkler Josef (BL-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Ruf Bernhard (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister
Hans-Peter Dangschat

Stellvertreter:

Franz Schützingler,
Ludwig-Thoma-Str. 4,
83374 Traunwalchen
Kneffel Hans (CSU-Fraktion)
Winkels Gerti (SPD-Fraktion)
Unterstein Konrad (FW-Fraktion)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)

1.5 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane

Die Abstimmungshelfer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abstimmungshelfer erhalten für die Abstimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- € pro Person.



für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Die Abstimmungshelfer erhalten für die Abstimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € pro Person.

1.6 Ratsbegehren

Nach Art. 18a Abs. 2 GO kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches ein Bürgerentscheid stattfindet.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Osttangente und Frühlinger Spitz**“

mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:

„Sind Sie dafür, die Staatsstraßen ST 2096 und ST 2104, zur Entlastung der Innenstadt und Frühlinger Spitz Straße, vom Fern- Liefer- und Berufsverkehr, östlich der Stadt zusammenzuführen und die bestehende Straße „Frühlinger-Spitz“ nur im Bestand erneuert wird?“

(ST 2096: Staatsstraße von Matzing kommend, über Traunwalchener Str. und Kantstr.),

(ST 2104: Staatsstraße von Stein kommend über Oberwalchen und Pierling nach Waging)“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 bis 1.5 gefassten Beschlüsse entsprechend.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Osttangente und Frühlinger Spitz**“

mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:

„Sind Sie dafür, die Staatsstraßen ST 2096 und ST 2104, zur Entlastung der Innenstadt und Frühlinger Spitz Straße, vom Fern- Liefer- und Berufsverkehr, östlich der Stadt zusammenzuführen und die bestehende Straße „Frühlinger-Spitz“ nur im Bestand erneuert wird?“

(ST 2096: Staatsstraße von Matzing kommend, über Traunwalchener Str. und Kantstr.),

(ST 2104: Staatsstraße von Stein kommend über Oberwalchen und Pierling nach Waging)“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 bis 1.5 gefassten Beschlüsse entsprechend.



1.7 Stichfrage

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichtscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichtscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (Art. 18a Abs. 12 Sätze 3-5 GO).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Frühlinger-Spitz-Straße“ und „Osttangente und Frühlinger Spitz“ wird folgende Stichfrage beschlossen:
„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?

„Zustimmung..... ./.

Ablehnung“.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Frühlinger-Spitz-Straße“ und „Osttangente und Frühlinger Spitz“ wird folgende Stichfrage beschlossen:
„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?

„Zustimmung..... ./.

Ablehnung“.

1.8 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

Die Gestaltung des Stimmzettels ist vom Stadtrat festzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für den Stimmzettel wird gelbes Papier der Größe DIN A 4 gewählt.

Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

für	gegen	Beschluss:
-----	-------	-------------------

Für den Stimmzettel wird gelbes Papier der Größe DIN A 4 gewählt.

Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.



2. Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“

Der Stadtrat stellt am 15.04.2019 die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ verlangten Maßnahme wurde abgelehnt und der Stadtrat blieb bei seinen bisherigen Beschlüssen zu dem Projekt „gemeinsamer Neubau der Bücherei zusammen mit der VHS“. Der Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wurde auf den 07.07.2019 festgelegt.

2.1 Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheids. Auf eine Satzungsregelung hat die Stadt bisher verzichtet.

Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

2.2 Bildung eines Abstimmungsausschusses

In analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 GLKrWG wird ein Abstimmungsausschuss mit dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter und 4 weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer gebildet. Dazu kommt ein nicht stimmberechtigter Schriftführer.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

**Abstimmungsleiter:**

Erster Bürgermeister
Klaus Ritter

Beisitzer:

Mollner Michael,
Bahnhofstr. 5 b,
83301 Traunreut
Schroll Reinhold (CSU-Fraktion)
Stoib Christian (SPD-Fraktion)

Winkler Josef (BL-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Ruf Bernhard (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister
Hans-Peter Dangschat

Stellvertreter:

Franz Schützingler,
Ludwig-Thoma-Str. 4,
83374 Traunwalchen
Kneffel Hans (CSU-Fraktion)
Winkels Gerti (SPD-Fraktion)
Unterstein Konrad (FW-Fraktion)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bildet für den Bürgerentscheid „Ausbau der Frühlinger-Spitz-Straße“ einen Abstimmungsausschuss mit folgender personeller Besetzung:

Abstimmungsleiter:

Erster Bürgermeister
Klaus Ritter

Beisitzer:

Mollner Michael,
Bahnhofstr. 5 b,
83301 Traunreut
Schroll Reinhold (CSU-Fraktion)
Stoib Christian (SPD-Fraktion)
Winkler Josef (BL-Fraktion)

Schriftführer (ohne Stimmrecht):

Ruf Bernhard (Stadtverwaltung)

Stellvertreter:

Zweiter Bürgermeister
Hans-Peter Dangschat

Stellvertreter:

Franz Schützingler,
Ludwig-Thoma-Str. 4,
83374 Traunwalchen
Kneffel Hans (CSU-Fraktion)
Winkels Gerti (SPD-Fraktion)
Unterstein Konrad (FW-Fraktion)

Stellvertreter:

Arndt Werner (Stadtverwaltung)

2.3 *Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane*

Die Abstimmungshelfer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Abstimmungshelfer erhalten für die Abstimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € pro Person.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Abstimmungshelfer erhalten für die Abstimmungen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,-- € pro Person.



2.4 Ratsbegehren

Nach Art. 18a Abs. 2 GO kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid stattfindet. Die Fraktionssprecher beantragen folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Für den gemeinsamen Neubau einer Stadtbibliothek mit der Volkshochschule**“ mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:

„Sind Sie dafür, dass die städtische Bibliothek in einem gemeinsamen Neubau mit der Volkshochschule Traunreut untergebracht wird mit Räumen, die optimal auf die Bedürfnisse der Bibliothek zugeschnitten sind“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 und 2.1 bis 2.3 formulierten Beschlüsse entsprechend.

für 21	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Für den gemeinsamen Neubau einer Stadtbibliothek mit der Volkshochschule**“ mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:

„Sind Sie dafür, dass die städtische Bibliothek in einem gemeinsamen Neubau mit der Volkshochschule Traunreut untergebracht wird mit Räumen, die optimal auf die Bedürfnisse der Bibliothek zugeschnitten sind“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 und 2.1 bis 2.3 formulierten Beschlüsse entsprechend.

2.5 Stichfrage

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichtscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichtscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (Art. 18a Abs. 12 Sätze 3-5 GO). Die Fraktionssprecher beantragen folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Für den gemeinsamen Neubau einer Stadtbibliothek mit der Volkshochschule“ und „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ wird folgende Stichfrage beschlossen:



„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Zustimmung zum Neubau für die Stadtbibliothek ./.
Ablehnung des Neubaus für die Stadtbibliothek

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Für den gemeinsamen Neubau einer Stadtbibliothek mit der Volkshochschule“ und „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ wird folgende Stichfrage beschlossen:

„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

Zustimmung zum Neubau für die Stadtbibliothek ./.
Ablehnung des Neubaus für die Stadtbibliothek

2.6 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

Die Gestaltung des Stimmzettels ist vom Stadtrat festzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für den Stimmzettel wird blaues Papier der Größe DIN A 4 gewählt.

Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

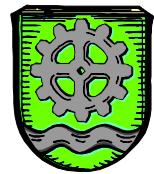
für	gegen	Beschluss:
27	0	

Für den Stimmzettel wird blaues Papier der Größe DIN A 4 gewählt.

Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

3. Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“

Der Stadtrat stellt am 15.04.2019 die formelle und materiell-rechtliche Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ gemäß Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO fest. Die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ verlangten Maßnahme wurde abgelehnt und der Stadtrat blieb bei seinen bisherigen Beschlüssen zu dem „Themenbereich Volksfest“. Der Abstimmungstag für den Bürgerentscheid wurde auf den 07.07.2019 festgelegt.



3.1 *Bestimmung des anzuwendenden Verfahrens für den Bürgerentscheid*

Es gibt keine konkreten Vorschriften zum Verfahrensablauf eines Bürgerentscheids. Auf eine Satzungsregelung hat die Stadt bisher verzichtet.

Es ist empfehlenswert, die Vorschriften für die Bürgermeisterwahl, soweit möglich, analog anzuwenden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, das Verfahren zum Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ entsprechend den für die Bürgermeisterwahl geltenden Vorschriften durchzuführen.

3.2 *Bildung eines Abstimmungsausschusses*

In analoger Anwendung von Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. Art. 5 GLKrWG wird ein Abstimmungsausschuss mit dem ersten Bürgermeister als Abstimmungsleiter und 4 weiteren Wahlberechtigten als Beisitzer gebildet. Dazu kommt ein nicht stimmberechtigter Schriftführer.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Nachdem der Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ am gleichen Tag wie der Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ stattfindet, werden dem dafür gebildeten Abstimmungsausschuss (TOP 2.2 der heutigen Stadtratssitzung) auch die für den Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ anfallenden Aufgaben übertragen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Nachdem der Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ am gleichen Tag wie der Bürgerentscheid „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“ stattfindet, werden dem dafür gebildeten Abstimmungsausschuss (TOP 2.2 der heutigen Stadtratssitzung) auch die für den Bürgerentscheid „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ anfallenden Aufgaben übertragen.



3.3 Festlegung der Entschädigung für die Mitglieder der Abstimmungsorgane

Die Abstimmungshelfer erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung :

Auf die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2.3 der heutigen Sitzung wird verwiesen.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Auf die Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkt 2.3 der heutigen Sitzung wird verwiesen.

3.4 Ratsbegehren

Nach Art. 18a Abs. 2 GO kann der Stadtrat beschließen, dass über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ein Bürgerentscheid stattfindet. Die Fraktionssprecher beantragen folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Zentrumsnahes Volksfest statt Flächenverbrauch am Stadtrand**“ mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:
„Sind Sie dafür, dass in Traunreut ein zentrumsnahes Volksfest veranstaltet wird und die Stadt hierzu ein Konzept entwickelt, das keinen Verbrauch von wertvollen Flächen am Stadtrand notwendig macht?“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 und 3.1 bis 3.3 formulierten Beschlüsse entsprechend.

für 21	gegen 6	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt, dass gemäß Art. 18a Abs. 2 GO ein Bürgerentscheid mit dem Titel „**Zentrumsnahes Volksfest statt Flächenverbrauch am Stadtrand**“ mit folgender Frage den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt werden soll:
„Sind Sie dafür, dass in Traunreut ein zentrumsnahes Volksfest veranstaltet wird und die Stadt hierzu ein Konzept entwickelt, das keinen Verbrauch von wertvollen Flächen am Stadtrand notwendig macht?“

Für das Ratsbegehren gelten die unter den Tagesordnungspunkten 1.2 und 3.1 bis 3.3 formulierten Beschlüsse entsprechend.



3.5 Stichfrage

Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden. Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichtscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmgleichheit im Stichtscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist (Art. 18a Abs. 12 Sätze 3-5 GO). Die Fraktionssprecher beantragen folgenden Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag:

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ und „Zentrumsnahes Volksfest statt Flächenverbrauch am Stadtrand“ wird folgende Stichfrage beschlossen:

„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

„Zustimmung: Für ein zentrumnahes Volksfest, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht ./.“

Ablehnung: Eines zentrumnahen Volksfestes, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht.“

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Für die gleichzeitig stattfindenden Bürgerentscheide „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“ und „Zentrumsnahes Volksfest statt Flächenverbrauch am Stadtrand“ wird folgende Stichfrage beschlossen:

„Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?“

„Zustimmung: Für ein zentrumnahes Volksfest, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht ./.“

Ablehnung: Eines zentrumnahen Volksfestes, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht.“

3.6 Beschlussfassung über die Gestaltung des Stimmzettels

Die Gestaltung des Stimmzettels ist vom Stadtrat festzulegen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt.



Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

Herr Stadtrat Obermeier war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 26	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für den Stimmzettel wird weißes Papier der Größe DIN A 4 gewählt.
Der dieser Niederschrift anliegende Entwurf des Stimmzettels ist Bestandteil des Beschlusses.

4. Städtebauförderung; Umgestaltung der Kantstraße – erneute Vorstellung der Entwurfsplanung unter Einbeziehung der Abstimmungsgespräche mit Fachbehörden; Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen

In der letzten Stadtratssitzung am 11.04.2019 wurde bereits ein chronologischer Zeitablauf der bisher durchgeführten Abstimmungen mit Fachbehörden seit der letzten Berichterstattung der Sachverhalte vorgestellt.

Auch wurden die Ergebnisse der Besprechungstermine als Fazit schon erwähnt. Insoweit wird auf die Niederschrift der letzten Sitzung verwiesen.

Grundsätzlich wurden folgende Planungen vom Staatl. Bauamt Traunstein, der RVO, dem Beauftragten für Senioren und Menschen mit Behinderung, der Unteren Verkehrsbehörde und der Polizei in Frage gestellt bzw. von den Fachstellen abgelehnt?

1. Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Kantstraße / Eichendorffstraße
2. Auflösung der Busbuchten für die Bushaltestellen
3. Begrünung der Mittelinsel mit Bäumen im Bereich der Bushaltestellen

Frau Prof. Beer und Herr Bergmann stellen die Entwurfsplanung nochmals kurz vor und erläutern ihre Sichtweise zu den in Frage gestellten Punkten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat bestätigt grundsätzlich die gebilligte Entwurfsplanung von Frau Prof. Beer, Variante V3 Stand 27.09.2017;
2. Auf die Umgestaltung der Kreuzung Kantstraße / Eichendorffstraße mit der Errichtung eines Kreisverkehrs anstelle der bisherigen Ampelanlage wird



/ wird nicht verzichtet;

3. der Auflösung der Busbuchten an der Kantstraße wird / wird nicht zugestimmt;
4. Auf die Begrünung der Mittelinsel mit Bäumen im Bereich der Bushaltestellen in der Kantstraße wird verzichtet.
5. Die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen sind in die weitere Planung aufzunehmen. Die Unterlagen für den Förderantrag sind zusammen zu stellen und baldmöglichst bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Herr Bürgermeister Ritter ließ über die einzelnen Punkte gesondert abstimmen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Stadtrat bestätigt grundsätzlich die gebilligte Entwurfsplanung von Frau Prof. Beer, Variante V3 Stand 27.09.2017.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat bestätigt grundsätzlich die gebilligte Entwurfsplanung von Frau Prof. Beer, Variante V3 Stand 27.09.2017.

für 25	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat bestätigt grundsätzlich die gebilligte Entwurfsplanung von Frau Prof. Beer, Variante V3 Stand 27.09.2017.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

2. An der Umgestaltung der Kreuzung Kantstraße / Eichendorffstraße mit der Errichtung eines Kreisverkehrs anstelle der bisherigen Ampelanlage wird festgehalten.

Dies wurde im Bauausschuss mit 5:5 Stimmen abgelehnt.

für 19	gegen 8	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

An der Umgestaltung der Kreuzung Kantstraße / Eichendorffstraße mit der Errichtung eines Kreisverkehrs anstelle der bisherigen Ampelanlage wird festgehalten.

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

3. Der Auflösung der Busbuchten an der Kantstraße wird zugestimmt.

Dies wurde im Bauausschuss mit 0:10 Stimmen abgelehnt.

Die Auflösung der Busbuchten an der Kantstraße wurde mit 23:4 Stimmen abgelehnt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

4. An der Begrünung der Mittelinsel mit Bäumen im Bereich der Bushaltestellen in der Kantstraße wird festgehalten.

Dies wurde im Bauausschuss mit 5:5 Stimmen abgelehnt.

für	gegen	Beschluss:
17	10	

An der Begrünung der Mittelinsel mit Bäumen im Bereich der Bushaltestellen in der Kantstraße wird festgehalten.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

5. Die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen sind in die weitere Planung aufzunehmen. Die Unterlagen für den Förderantrag sind zusammen zu stellen und baldmöglichst bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen sind in die weitere Planung aufzunehmen. Die Unterlagen für den Förderantrag sind zusammen zu stellen und baldmöglichst bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

für	gegen	Beschluss:
27	0	

Die in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen sind in die weitere Planung aufzunehmen. Die Unterlagen für den Förderantrag sind zusammen zu stellen und baldmöglichst bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Herr Stadtrat Schroll verlässt die Sitzung um 18:05 Uhr.



5. **Bebauungsplan Stocket: Vorstellung und Genehmigung der neuen Planung**

Der Stadtrat hat am 20.09.2018 den Bebauungsplanentwurf „Stocket“ gebilligt.

Nachfolgend wurde das beschlossene schalltechnische Gutachten sowie die Erschließungsplanung beauftragt. Aufgrund beider weiterführender Untersuchungen bzw. Planungen stellte es sich heraus, dass das bisherige Bebauungskonzept nicht umgesetzt werden kann.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes von Seiten des Gewerbegebietes wurde vom Gutachter dringend angeraten, an der Ostseite des Plangebiets im Bereich des bisher geplanten Spielplatzes einen weiteren Geschosßwohnungsbau zur Abschirmung gegen Gewerbelärmimmissionen vorzusehen.

Bei der Straßenplanung stellte sich heraus, dass seitens des Wasserwirtschaftsamtes eine Versickerung der Straßen- und Niederschlagswässer über die belebte Bodenzone gefordert wird. Das Bodengutachten ergab, dass die Versickerungsfähigkeit nicht an allen Stellen des Plangebiets gegeben ist. Die bisherige Grünfläche im südlichen Bereich des Bebauungsplanes kommt für ein Versickerungsbecken nicht in Frage, da dieses sich vom Gelände her am Hochpunkt befindet. Das Gelände fällt Richtung Nordostecke um mehrere Meter ab.

In Hinblick auf die erforderliche Umlegung war der Anteil an öffentlichen Flächen (Straßen, Spielplatz und Grünflächen) mit weit über 30 % zu hoch.

Aus diesen Gründen wurde der Architekt Mag. Dipl. Ing. Martin Jobst mit einer Überarbeitung der Planung beauftragt.

Herr Architekt Martin Jobst stellt die neue Planung vor.

Der Stadtrat lehnte mit 19:7 Stimmen den Antrag von Frau Stadträtin Haslwanter ab, die Planung um ein Gebäude zu reduzieren, um die Fläche des Spielplatzes zu vergrößern.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat nimmt das neue Bebauungskonzept „Stocket“ zur Kenntnis und genehmigt dieses. Auf dieser Basis soll die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat nimmt das neue Bebauungskonzept „Stocket“ zur Kenntnis und genehmigt dieses. Auf dieser Basis soll die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

für 25	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat nimmt das neue Bebauungskonzept „Stocket“ zur Kenntnis und genehmigt dieses. Auf dieser Basis soll die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

5 Minuten Sitzungspause.

Die Herren Stadträte Dorfhuber und Unterstein verlassen die Sitzung um 18:30 Uhr.

6. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut; Behandlung der Anregungen - Feststellungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Gemeinde Chieming
Schreiben vom 22.03.2019
- Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz
Schreiben vom 28.03.2019
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 29.03.2019
- Stadt Traunstein
Schreiben vom 03.04.2019
- Gemeinde Seon-Seebruck
Schreiben vom 15.04.2019
- Stadt Trostberg
Schreiben vom 08.04./15.04. 2019
- Energienetze Bayern, RegionalCenter Traunreut
Schreiben vom 24.04.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:



- **Gemeinde Nußdorf**
Schreiben vom 28.03.2019

„Die Gemeinde Nußdorf hat die aktuellen Planungsunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den verschiedenen Änderungsbereichen zur Kenntnis genommen. Mit Bezug auf unsere Stellungnahme vom 20.12.2017 sehen wir weiterhin keinen Grund zur Äußerung zu den Planungsunterlagen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Gemeinde Nußdorf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Traunreut wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Die Stellungnahme der Gemeinde Nußdorf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Traunreut wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
23	0	

Die Stellungnahme der Gemeinde Nußdorf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Traunreut wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayernwerk Netz GmbH, München**
Schreiben vom 28.03.2019

„Gegen die genannte Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Änderungsbereiche 1, 2, 3 und 6:

Keine Einwände - in den Änderungsbereichen befinden sich keine Flächennutzungsplan relevanten Anlagen unseres Unternehmens.

Änderungsbereich 4:

Am südlichen Rand des Änderungsbereiches verläuft eine 20-kV-Freileitung, die im Flächennutzungsplan richtig eingezeichnet ist, maßgebend ist jedoch immer die Lage in der Natur. Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt beiderseits zur Leitungssachse je 8,0 m für Einfachleitungen und je 10 m für Doppelleitungen. Hinsichtlich der, in den angegebenen Schutzzonenbereichen bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerk-



sam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Änderungsbereich 5:

Die 20-kV-Freileitung im südlichen Bereich des Änderungsbereiches ist mittlerweile abgebaut (gelb markiert). Hierzu haben wir einen Lageplan im Maßstab 1:5000 beigelegt.

Änderungsbereich 7:

Im Änderungsbereich verläuft eine 20-kV-Freileitung, die im Flächennutzungsplan richtig eingezeichnet ist, maßgebend ist jedoch immer die Lage in der Natur. Der Schutzzonenbereich wie im Änderungsbereich 4 ist zu beachten.

Änderungsbereich 8:

Am Rand des Änderungsbereiches verläuft eine 20-kV-Freileitung, die im Flächennutzungsplan richtig eingezeichnet ist, maßgebend ist jedoch immer die Lage in der Natur. Der Schutzzonenbereich wie im Änderungsbereich 4 ist zu beachten.

Wir bitten Sie, in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, dass hinsichtlich der in der angegebenen Schutzzone bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen, die Pläne für Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen jeglicher Art der Bayernwerk Netz GmbH rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Zuständig für den Planungsbereich ist das Kundencenter Freilassing. Die Adresse lautet: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing, Alpenstraße 1, 83395 Freilassing, Telefon: (08654) 492-0, E-Mail:

BAG-NC-Freilassing@bayernwerk.de.

Bitte wählen Sie nach der Bandansage die „1“.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 1 bis 3 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Änderungsbereich 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Zu Änderungsbereich 5:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich - auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt. Die Planzeichnung zur 13. Änderung beruht auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grundlage. Innerhalb des Änderungsbereiches sind aber Leitung und Schutzzone nicht dargestellt.



Zu Änderungsbereichen 7 und 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei weiteren Planungen berücksichtigt. Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen (z. B. im Rahmen der Bebauungsplanung oder Objektplanung) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgen keine entsprechenden Hinweise.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 1 bis 3 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Änderungsbereich 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Zu Änderungsbereich 5:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich - auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt. Die Planzeichnung zur 13. Änderung beruht auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grundlage. Innerhalb des Änderungsbereiches sind aber Leitung und Schutzzone nicht dargestellt.

Zu Änderungsbereichen 7 und 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei weiteren Planungen berücksichtigt. Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen (z. B. im Rahmen der Bebauungsplanung oder Objektplanung) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgen keine entsprechenden Hinweise.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 1 bis 3 und 6 wird zur Kenntnis genommen.

Zu Änderungsbereich 4:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei weiteren Planungen berücksichtigt.

Zu Änderungsbereich 5:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und – soweit erforderlich - auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans berücksichtigt. Die Planzeichnung zur 13. Änderung beruht auf dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grundlage. Innerhalb des Änderungsbereiches sind aber Leitung und Schutzzone nicht dargestellt.



Zu Änderungsbereichen 7 und 8:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei weiteren Planungen berücksichtigt. Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen sind auf Ebene der nachfolgenden Planungen (z. B. im Rahmen der Bebauungsplanung oder Objektplanung) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgen keine entsprechenden Hinweise.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 10.04.2019

Stellungnahme:

Wasserschutzgebiete:

„Die Zone II des Wasserschutzgebietes „Nunhausen“, Änderungsbereich Nr. 7 des Flächennutzungsplanes, ist als geschlossene Fläche darzustellen (durchgezogene Linie entlang der Straße).“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Darstellung wird überprüft und entsprechend dem Einwand korrigiert.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Darstellung wird überprüft und entsprechend dem Einwand korrigiert.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

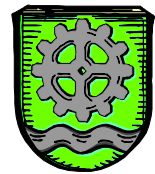
für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Darstellung wird überprüft und entsprechend dem Einwand korrigiert.

- **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, München**
Schreiben vom 08.04.2019

Strecke: 5730 | Hörpolding – Traunreut | ca. km 12,3 – 12,6 | links der Bahn
Strecke: 5731 | Traunreut – Garching | ca. km 1,2 – 2,0 | rechts der Bahn

„Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o. a. Verfahren:



Wir verweisen auf unsere Gesamtstellungnahme vom 27.12.2017 mit Zeichen TÖB-MÜ-I7-10372 (GS.R-S-L(AI)) FB. Diese ist weiterhin gültig und zu beachten. In Bezug auf das Wasserschutzgebiet verweisen wir auf unsere Gesamtstellungnahme vom 17.03.2011 mit Zeichen FRI-MÜ-I 1 Sta/TÖB-11-340. Diese ist weiterhin gültig und zu beachten.

Für Rückfragen zu diesem Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an den Mitarbeiter des Kompetenzteams Baurecht, Frau Börgerding, zu wenden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Über die in der in der genannten Stellungnahme vom 27.12.2017 abgegebenen Hinweise der Deutschen Bahn hat der Stadtrat in der Sitzung vom 22.03.2018 abgewogen. Sie werden unverändert zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Über die in der in der genannten Stellungnahme vom 27.12.2017 abgegebenen Hinweise der Deutschen Bahn hat der Stadtrat in der Sitzung vom 22.03.2018 abgewogen. Sie werden unverändert zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Über die in der in der genannten Stellungnahme vom 27.12.2017 abgegebenen Hinweise der Deutschen Bahn hat der Stadtrat in der Sitzung vom 22.03.2018 abgewogen. Sie werden unverändert zur Kenntnis genommen und sind auf der Ebene der weiterführenden Planungen zu berücksichtigen.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein**
- **Bereich Landwirtschaft**
Schreiben vom 09.04.2019

Fachliche Informationen und Empfehlungen:

„1) Flur-Nr. 169 Gemarkung Stein a. d. Traun (Ausweisung als Sondergebiet Sozialpark)“



- Die erneute Ausgleichsflächenberechnung bitten wir aufgrund der vormaligen Tennisplatznutzung zu überprüfen.

2) Flur-Nr. 556/1 Gem. Stein a. d. Traun (Ausweisung als gemischte Baufläche)

- Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Flächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgenden Hinweis im Bebauungsplan z. B. in den textlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Konflikten aufzunehmen. Die Bauwerber sind durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, zu dulden sind. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Duldung dieser Immissionen ist sicherzustellen.

Anhand von Luftbildern ist ersichtlich, dass ein Teil der Fläche als Holzlagerplatz genutzt wird. Der Ausgleichsflächenfaktor sollte diesbezüglich geringer angesetzt werden.

3) Flur-Nr. 380 ff. Gem. Stein a. d. Traun „Anning Süd“ und Sankt Georgen (Flächen für die Landwirtschaft)

- Entscheidung wird begrüßt! Aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

4) Flur-Nr. 967 Gem. Stein a. d. Traun

- keine Einwände

5) Flur-Nr. 1162/21 Gem. Traunreut und Flur-Nr. 968/3 Gem. Stein a. d. Traun

- Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Flächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgenden Hinweis im Bebauungsplan z. B. in den textlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Konflikten aufzunehmen. Die Bauwerber sind durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, zu dulden sind. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Ernte-



zeit solche Arbeiten erzwingt. Die Duldung dieser Immissionen ist sicherzustellen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

6) Flur-Nr. 572 u. 573/2 Gem. Haßmoning

- Da an das Baugebiet landwirtschaftliche Flächen angrenzen, schlagen wir vor, sinngemäß folgenden Hinweis im Bebauungsplan z. B. in den textlichen Festsetzungen zur Vermeidung von Konflikten aufzunehmen. Die Bauwerber sind durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuweisen, dass die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, zu dulden sind. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt. Die Duldung dieser Immissionen ist sicherzustellen.

Ansonsten bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Einwände.

7) Wasserschutzgebiet Nunhausen

- keine Einwände

8) Flur-Nr. 1/6 Gemarkung Matzing

- keine Einwände“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.:

Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt. Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Aussage zum Ausgleich. Die Flächennutzungsplanänderung enthält nur grundsätzliche Angaben zum Ausgleich.

Zu 2.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sowie die zur Eingriffsregelung sind auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning Nord zur berücksichtigen. In der Flächennutzungsplanänderung wird keine Aussage zum Ausgleich getroffen.

In der Flächennutzungsplanänderung werden nur grundsätzliche Aussagen zum Ausgleich getroffen.

Zu 3., 4., 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5., 6.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sind auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne zur berücksichtigen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zu 1.:

Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt. Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Aussage zum Ausgleich. Die Flächennutzungsplanänderung enthält nur grundsätzliche Angaben zum Ausgleich.

Zu 2.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sowie die zur Eingriffsregelung sind auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning Nord zur berücksichtigen. In der Flächennutzungsplanänderung wird keine Aussage zum Ausgleich getroffen.

In der Flächennutzungsplanänderung werden nur grundsätzliche Aussagen zum Ausgleich getroffen.

Zu 3., 4., 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5., 6.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sind auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne zur berücksichtigen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zu 1.:

Die Eingriffsregelung wird auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans behandelt. Die Flächennutzungsplanänderung trifft keine Aussage zum Ausgleich. Die Flächennutzungsplanänderung enthält nur grundsätzliche Angaben zum Ausgleich.

Zu 2.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sowie die zur Eingriffsregelung sind auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning Nord zur berücksichtigen. In der Flächennutzungsplanänderung wird keine Aussage zum Ausgleich getroffen.



In der Flächennutzungsplanänderung werden nur grundsätzliche Aussagen zum Ausgleich getroffen.

Zu 3., 4., 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5., 6.:

Die allgemeinen Hinweise zur benachbarten Landwirtschaft sind auf Ebene der nachfolgenden Bebauungspläne zur berücksichtigen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 11.04.2019

„Die Belange der Kreisstraßenverwaltung werden in den Änderungsbereichen **1, 2, 6, 7 und 8** durch die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Der **Änderungsbereich 3** befindet sich in „Anning“ an der Kreisstraße TS 51 bei ca. Station TS 51 _ 120 _ 0,600 km links (freie Strecke/ODE).

Der **Änderungsbereich 4** befindet sich in „St. Georgen“ an der Kreisstraße TS 42 bei ca. TS 42 _ 100 _ 0,770 km rechts (freie Strecke).

Der **Änderungsbereich 5** befindet sich in „Traunreut“ an der Kreisstraße TS 42 bei ca. Station TS 42 _ 100 _ 1,400 km rechts (freie Strecke).

Mit den textlichen, bzw. zeichnerischen Änderungen im Flächennutzungsplan besteht seitens der Kreisstraßenverwaltung Einverständnis.

Weitere Auflagen und Hinweise behalten wir uns im Bebauungsplanverfahren vor.

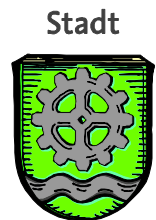
Wir bitten um weitere Beteiligung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nichtbetroffenheit bei den Flächen 1, 2, 6, 7 und 8 sowie die Zustimmung zu den Änderungsbereichen 3, 4 und 5 werden zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Die Nichtbetroffenheit bei den Flächen 1, 2, 6, 7 und 8 sowie die Zustimmung zu den Änderungsbereichen 3, 4 und 5 werden zur Kenntnis genommen.



Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Flächen 1, 2, 6, 7 und 8 sowie die Zustimmung zu den Änderungsbereichen 3, 4 und 5 werden zur Kenntnis genommen.

- **Wasserwirtschaftsamt Traunstein**
Schreiben vom 24.04.2019

„Zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut (Stand 23.08.2017) haben wir bereits mit Schreiben vom 18.12.2017 Stellung genommen. Der nun vorgelegte Entwurf zur Flächennutzungsplanänderung (Stand 22.03.2018) weicht hinsichtlich der betroffenen Gebiete wesentlich von der bisherigen Planung ab. Von den ursprünglich geplanten Änderungen ist im aktuellen Plan nur noch die „Gemischte Baufläche in Matzing“ enthalten.

Zum aktuellen Änderungsentwurf vom 22.03.2018 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

- 1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen**
- entfällt –
- 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands**
- entfällt –
- 3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**
- entfällt –
- 4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Bei den vorgesehenen Änderungsbereichen 1 bis 8 ergeben sich nach den derzeitigen Erkenntnissen und nach den vorliegenden Unterlagen mit Ausnahme Änderungsbereich 6 (siehe unten) keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.

Bei Vorliegen konkreter Planunterlagen werden wir in den nachfolgenden



Bebauungsplanverfahren zu den einzelnen geplanten Vorhaben weitergehend Stellung nehmen.

Wasserwirtschaftlich nicht betroffen sind die Änderungsbereiche 3 und 4 (Umwandlung von bestehenden Wohnbauflächen zurück in Flächen für die Landwirtschaft).

Auf folgende Punkte, die einzelne oder mehrere Änderungsbereiche betreffen, wollen wir noch hinweisen:

4.1 Grundwasser/Wasserversorgung

4.1.1 Trinkwasserschutzgebiet Nunhausen (Änderungsbereich 7)

Der Umgriff des Schutzgebietes um die Brunnen I, II, und III Nunhausen entspricht dem aktuellen Stand.

4.1.2 Wasserschutzgebiet Hörpolding (Änderungsbereich 6)

Der Änderungsbereich 6 mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 572 und 573/2 u. a. der Gemarkung Haßmoning befindet sich westlich des Wasserschutzgebietes Hörpolding und im Einzugsgebiet für den Brunnen Hörpolding.

Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen Hörpolding entspricht aus fachlicher Sicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und muss entsprechend überarbeitet und ggf. angepasst werden.

Mit der Realisierung des Plankonzeptes rückt weitere Bebauung sehr nahe an die Grenze des bestehenden Wasserschutzgebiets heran. Im Zuge der Überarbeitung des Wasserschutzgebietes kann sich dessen Umgriff auch ändern.

Siedlungsflächen stellen in einem Wasserschutzgebiet grundsätzlich eine Gefährdung für die Trinkwasserversorgung dar. Ob oder wie weit die geplante Bebauung die Trinkwasserversorgung künftighin beeinträchtigen oder gefährden wird, kann nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht ausreichend beurteilt werden. Wir empfehlen deshalb, auf die geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche bzw. einer gemischten Baufläche zu verzichten, bis das Trinkwasserschutzgebiet nach den aktuellen Anforderungen untersucht und beurteilt ist.

4.2 Oberflächengewässer/Überschwemmungssituation

Die folgenden Punkte gelten für alle neu geplanten Siedlungsflächen.

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch die geplanten Vorhaben nicht

berührt.

4.2.2 Starkniederschläge

Starkniederschläge können flächendeckend überall auftreten. Voraussichtlich werden solche Niederschläge aufgrund der Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen.

Auch in den Planungsgebieten können bei sogenannten Sturzfluten flächenhafter Abfluss von Wasser und Schlamm sowie Erosionen auftreten. Dabei ist auch das von außen zufließende Wasser zu beachten. Wir empfehlen dringend, diese Gefahr im eigenen Interesse bei den weiteren Bauleitplanungen zu berücksichtigen und eigenverantwortlich Vorkehrungen zur Schadensreduzierung zu treffen und Schutzmaßnahmen vor Personenschäden vorzunehmen.

Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen auf Ober- oder Unterlieger führt. Wir empfehlen daher § 37 WHG entsprechend zu berücksichtigen.

4.3 Abwasserentsorgung

Die folgenden Punkte gelten für alle neu geplanten Siedlungsflächen.

4.3.1 Beseitigung von Schmutzwasser

Neue Baugebiete sind grundsätzlich im Trennsystem zu erschließen.

4.3.2 Ableitung und Behandlung von Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von befestigten Flächen sollte soweit wie möglich breitflächig über die belebte Bodenzone versickert werden. Entsprechend sollten die geplanten Baugebiete konzipiert und gestaltet werden. Die folgenden Bebauungsplanentwürfe sollten die hierzu erforderlichen Planungen und Festlegungen bereits enthalten.

4.3.3 Regenwassernutzung

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z. B. zur Gartenbewässerung und für die WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.4 Altlastenverdachtsflächen



Die folgenden Punkte gelten für alle neu geplanten Siedlungsflächen.

Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen z. B. durch Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

Mögliche Bodenverunreinigungen können direkte negative Auswirkungen auf Mensch, Pflanze, Grundwasser und Gewässer haben. Sie sind ggf. auch bei der Planung der Niederschlagswasserbehandlung zu berücksichtigen. Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten etc. darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Weiterhin können anthropogene Auffüllungen z. B. mit Bauschutt, belastetem Aushub etc. zu erheblichen Entsorgungskosten bei Baumaßnahmen führen.

Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sollten die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Bauleitplanung durchgeführt werden. Mit den Untersuchungen sollten nur Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern (VSU) beauftragt werden.

Sollten während der Baumaßnahmen Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3 und 4 wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zum Trinkwasserschutzgebiet Nunhausen (Änderungsbereich 7) wird zur Kenntnis genommen.

Nach Mitteilung der Stadtwerke wird kein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebiets Hörpolding gesehen. Eine Untersuchung des Schutzgebiets ist eher mittel- bis langfristig vorgesehen. Sollte sich dann eine Änderung (Ausweitung) des Schutzgebiets ergeben, dürften die möglichen zusätzlichen fünf Gebäude kaum ins Gewicht fallen. Aus Sicht der Stadtwerke spricht nichts gegen eine Weiterverfolgung der geplanten Flächenausweisung. Die Hinweise zum Umgang mit Starkregenereignissen, zur Abwasserentsorgung, Regenwassernutzung und zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf der Ebene der nachfolgenden Planungen zu berücksichtigen.



für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3 und 4 wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zum Trinkwasserschutzgebiet Nunhausen (Änderungsbereich 7) wird zur Kenntnis genommen.

Nach Mitteilung der Stadtwerke wird kein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebiets Hörpolding gesehen. Eine Untersuchung des Schutzgebiets ist eher mittel- bis langfristig vorgesehen. Sollte sich dann eine Änderung (Ausweitung) des Schutzgebiets ergeben, dürften die möglichen zusätzlichen fünf Gebäude kaum ins Gewicht fallen. Aus Sicht der Stadtwerke spricht nichts gegen eine Weiterverfolgung der geplanten Flächenausweisung.

Die Hinweise zum Umgang mit Starkregenereignissen, zur Abwasserentsorgung, Regenwassernutzung und zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf der Ebene der nachfolgenden Planungen zur berücksichtigen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3 und 4 wird zur Kenntnis genommen.

Die Zustimmung zum Trinkwasserschutzgebiet Nunhausen (Änderungsbereich 7) wird zur Kenntnis genommen.

Nach Mitteilung der Stadtwerke wird kein akuter Handlungsbedarf hinsichtlich des Trinkwasserschutzgebiets Hörpolding gesehen. Eine Untersuchung des Schutzgebiets ist eher mittel- bis langfristig vorgesehen. Sollte sich dann eine Änderung (Ausweitung) des Schutzgebiets ergeben, dürften die möglichen zusätzlichen fünf Gebäude kaum ins Gewicht fallen. Aus Sicht der Stadtwerke spricht nichts gegen eine Weiterverfolgung der geplanten Flächenausweisung.

Die Hinweise zum Umgang mit Starkregenereignissen, zur Abwasserentsorgung, Regenwassernutzung und zum Umgang mit Altlasten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind auf der Ebene der nachfolgenden Planungen zur berücksichtigen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 26.04.2019

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 12.12.2017 zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, in deren Rahmen der Flächennutzungsplan für insgesamt vier Bereiche in Stein a.



d. Traun, Matzing, Traunreut und Zweckham geändert werden sollte, Stellung genommen. Auf diese Stellungnahme dürfen wir verweisen.

Die Planunterlagen wurden nach der ersten Beteiligung überarbeitet. Die Flächennutzungsplanänderung umfasst nunmehr insgesamt acht Änderungsbereiche, wobei die im Rahmen der ersten Beteiligung verfolgten Änderungen in Stein a. d. Traun (Erweiterung des Wohngebietes im Süden), in Traunreut (Ostumfahrung Traunreut) und in Zweckham (Darstellung des Ortsteiles als Mischgebiet) derzeit nicht weiter verfolgt werden sollen und aus dem Verfahren genommen wurden.

Zu der vorliegenden geänderten Planfassung vom 23.03.2018 ergeht folgende Stellungnahme:

Änderungsbereich 1 Burgberg

In diesem Änderungsbereich ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ westlich des Ortsteils Burgberg, am nordwestlichen Rand des Stadtgebiets von Traunreut, vorgesehen. Der Änderungsbereich grenzt im Norden an einen bestehenden privaten Sportplatz und im Osten an die bestehende Bebauung von Burgberg. Im Süden liegt ein Wiesengrundstück und im Westen, jenseits eines Feldweges, der Waldbestand auf dem Hochufer der Traun. Der Änderungsbereich hat einschließlich Grünflächen eine Größe von ca. 0,62 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Parallelverfahren stellt die Stadt den Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Burgberg“ auf.

Berührte Belange

Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z).

Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.



Der geplante Standort kann nicht als vorbelasteter Standort im Sinne des LEP angesehen werden. Der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 ist daher von der Stadt in ihrer Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine schonende Einbindung der geplanten Photovoltaikanlage in das Orts- und Landschaftsbild ist insbesondere aufgrund der Lage im Randbereich eines im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes besonders zu achten. Den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. RP 18 B I 3.1 Z, B V 7.1 Z, LEP 7.1.1 G, 7.1.6 G) ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Erdgasleitung

Aufgrund der im östlichen Teilbereich des Plangebiets verlaufenden Erdgasleitung bitten wir um Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht der Änderungsbereich 1 den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 2 Anning Nord

Das bestehende Mischgebiet am nördlichen Ortsrand von Anning soll nach Westen um eine zusätzliche Bauparzelle erweitert werden. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,10 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Änderungsbereich 2 steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 3 Anning Süd und Änderungsbereich 4 St. Georgen

Die Stadt Traunreut beabsichtigt die Darstellungen einer ca. 1,6 ha großen Wohnbaufläche im Südwesten von Anning sowie einer ca. 2,6 ha großen Wohnbaufläche im Südosten von St. Georgen aus dem Flächennutzungsplan zu nehmen, da diese nicht realisiert werden sollen.

Die Änderungsbereiche 3 und 4 stehen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 5 Traunreut West

Im Westen von Traunreut soll eine ca. 1,7 ha große, bisher als eingeschränktes Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche südlich der Werner-von-Siemens-Straße



und nördlich der Kolpingstraße in eine Wohnbaufläche umgewidmet werden. Darüber hinaus soll der westliche Teil (ca. 0,5 ha) des im Süden daran anschließenden Mischgebietes in eine Gemeinbedarfsfläche, auf welcher die Errichtung einer Kindertagesstätte vorgesehen ist, umgewandelt werden.

Berührte Belange

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine schonende Einbindung geplanter Neubauten in das Stadtbild ist insbesondere aufgrund der Lage im Randbereich eines im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zu achten. Wir bitten den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. RP 18 B I 3.1 Z, B II 3.1 Z, LEP 7.1.1 G, 7.1.6 G) diesbezüglich in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Lärmschutz

Aufgrund der Lage südlich der Kreisstraße TS 42 und der parallel verlaufenden Bahnlinie sowie der östlich an den Änderungsbereich angrenzenden vorhandenen gewerblichen und gemischten Bebauung ist den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7), in Abstimmung mit der unteren Immissionsschutzbehörde, Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht der Änderungsbereich 5 den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 6 Hörpolding

Im Südosten von Hörpolding sollen östlich der bestehenden Wohnbebauung „Hörpoldinger Dorfäcker“, zwischen der Bundesstraße B 304 im Westen und der Bahnlinie Traunstein - Garching im Osten, unter Einbeziehung der im Norden und Süden vorhandenen bestehenden Baukörper, eine ca. 1 ha große Wohnbaufläche und eine ca. 0,2 ha große gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Konkret ist die Errichtung von fünf Einzelhäusern als Lückenschließung zwischen der bestehenden Bebauung im Norden und Süden vorgesehen.

Berührte Belange

Lärmschutz

Aufgrund der Lage an der Bundesstraße B 304 und der Bahnstrecke Traunstein - Garching ist die geplante Wohnbaufläche nicht unproblematisch. Die Planung ist



daher mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen, um den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) gerecht zu werden.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten. Den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. RP 18 B II 3.1 Z, LEP 7.1.1 G, 7.1.6 G) ist diesbezüglich in Abstimmung mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht der Änderungsbereich 6 den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 7 Wasserschutzgebiet Nunhausen

Die Anpassung der Darstellung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I, II und III „Nunhausen“ an die neue Wasserschutzgebietsverordnung vom 03.05.2017 steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Änderungsbereich 8 Matzing

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 12.12.2017 festgestellt, steht die geplante ca. 0,01 ha große Erweiterung des Mischgebiets im Süden von Matzing den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.:

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen. Die im Umgriff verlaufende Erdgasleitung ist auf Ebene des Bebauungsplans „SO Solarpark Burgberg“ zu berücksichtigen.

Zu 2, 3. und 4.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.:

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen beim Landratsamt Traunstein. Im Rahmen der im Parallelverfahren durchzuführenden



Aufstellung des Bebauungsplans "Stocket" ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 6.:

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Zu 1.:

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen. Die im Umgriff verlaufende Erdgasleitung ist auf Ebene des Bebauungsplans "SO Solarpark Burgberg" zu berücksichtigen.

Zu 2, 3. und 4.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.:

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen beim Landratsamt Traunstein. Im Rahmen der im Parallelverfahren durchzuführenden Aufstellung des Bebauungsplans "Stocket" ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 6.:

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zu 1.:

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum nachfolgenden Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen. Die im Umgriff verlaufende Erdgasleitung ist auf Ebene des Bebauungsplans "SO Solarpark Burgberg" zu berücksichtigen.

Zu 2, 3. und 4.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Zu 5.:

Die Planung erfolgt in enger Abstimmung mit den betroffenen Dienststellen beim Landratsamt Traunstein. Im Rahmen der im Parallelverfahren durchzuführenden Aufstellung des Bebauungsplans "Stocket" ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 6.:

Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanaufstellung ist den Aspekten von Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie Immissionsschutz Rechnung zu tragen.

Zu 7. und 8.:

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 25.04.2019

„Grundsätzlich besteht mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes aus Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.

Allerdings darf hinsichtlich der Änderung im Änderungsbereich 5 auf den Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG verwiesen werden, wonach dem Wohnen dienende Gebiete anderen Gebieten so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohngebiete soweit wie möglich vermieden werden.



Um eine diesbezügliche Überprüfung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Für das Baugebiet Stocket wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtes und die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes umgesetzt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Für das Baugebiet Stocket wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtes und die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes umgesetzt.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Für das Baugebiet Stocket wurde ein schalltechnisches Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse des Gutachtes und die vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes umgesetzt.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
Schreiben vom 26.04.2019

„Die vorliegende 13. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt 8 Änderungsbereiche.

Für die Änderungsbereiche Nr. 1, 2, 5, 6 werden die immissionsschutzfachlichen Belange in den bereits parallellaufenden Bebauungsplanverfahren abgearbeitet.

Die Änderungsbereiche Nr. 3, 4, 7, 8 sind aus fachlicher Sicht nicht relevant.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3, 4, 7 und 8 wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Änderungsflächen 1, 2, 5 und 6 erfolgt die Abstimmung auf Ebene der nachfolgenden Planungen.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3, 4, 7 und 8 wird zur Kenntnis genommen.



Bei den Änderungsflächen 1, 2, 5 und 6 erfolgt die Abstimmung auf Ebene der nachfolgenden Planungen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Nichtbetroffenheit bei den Änderungsbereichen 3, 4, 7 und 8 wird zur Kenntnis genommen.

Bei den Änderungsflächen 1, 2, 5 und 6 erfolgt die Abstimmung auf Ebene der nachfolgenden Planungen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Staatliches Bauamt Traunstein**
Schreiben vom 01.04.2019

Stellungnahme

zu Nr. 2.3 des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 2 - Mischgebiet in Anning

- „Die geplante OU Altenmarkt BA 2 (Planungsstand: Erarbeitung der Planfeststellungsunterlagen) verläuft in ca. 400 m Entfernung des geplanten Mischgebiets im Osten von Anning. Auf künftige Emissionen von der Straße wird ausdrücklich hingewiesen.

Änderungsbereich 6 - Wohn- und Mischgebiet in Hörpolding

- Das geplante Wohn- und Mischgebiet liegt unmittelbar östlich der bestehenden B 304. In diesem Bereich ist geplant, die B 304 durch die OU Nunhausen-Matzing auf die Westseite von Hörpolding zu verlegen (Planungsstand: Vorplanung). Die Trasse der OU Nunhausen - Matzing wird in einem Abstand von ca. 170 m vom geplanten Wohn- und Mischgebiet verlaufen. Auf künftige Emissionen von der Straße wird ausdrücklich hingewiesen.

zu Nr. 2.4 des Flächennutzungsplanes

Änderungsbereich 6 - Wohn- und Mischgebiet Hörpolding



- Der Mindestabstand vom Rand der befestigten Fahrbahn der B 304 für den am weitesten vorspringenden Bauteil muss 20,0 m betragen (§ 9; FStrG). Die Anbauverbotszone von 20,0 m ist im Bebauungsplan einzutragen.
- Eine neue Zufahrt und ein neuer Zugang dürfen nicht angelegt werden; dies gilt auch für die Dauer der Bauarbeiten. Sofern ein neues Baugebiet ausgewiesen wird, ist dieses über den bestehenden Anschluss in Abschnitt 980, Station 0,138 (Fl.-Nr. 574/4) zu erschließen (§ 8 bzw. § 8 a; FStrG).
- Im Radwegeprogramm ist der Radweg Matzing - Hörpolding enthalten. Daher ist zwischen dem befestigten Rand der Fahrbahn der Bundesstraße 304 und der zukünftigen Einfriedung (Grundstückgrenze) ein Mindestabstand von 6,0 m einzuhalten und dieser Bereich für die spätere Errichtung eines Radweges freizuhalten bzw. im Bebauungsplan auszuweisen.
- Die Entwässerung des Straßengrundstückes darf nicht beeinträchtigt werden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.

Änderungsbereich 8 - Mischgebiet in Matzing

- Mit einer geringfügigen Unterschreitung der Anbauverbotszone östlich des Bahnkörpers ist die Straßenbauverwaltung einverstanden.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich das Bauvorhaben im Einwirkungsbereich der Straßenemissionen befindet. Eventuell künftige Forderungen auf die Erstattung von Lärmsanierungsmaßnahmen durch den Straßenbaulastträger können daher gemäß der Verkehrslärmschutzrichtlinien (VLärmSchR 97) durch den Eigentümer nicht geltend gemacht werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning-Nord zu berücksichtigen.

Zu 6.:



Der Hinweis zu den Emissionen der neu trassierten Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die übrigen Hinweise zur Anbauverbotszone, zu Zufahrten, zum Radweg, zur Entwässerung und Straßenlärmemissionen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu 8.:

Die Zustimmung zur Lage des Baukörpers wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Straßenlärmemissionen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

für 8	gegen 1	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning-Nord zu berücksichtigen.

Zu 6.:

Der Hinweis zu den Emissionen der neu trassierten Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die übrigen Hinweise zur Anbauverbotszone, zu Zufahrten, zum Radweg, zur Entwässerung und Straßenlärmemissionen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu 8.:

Die Zustimmung zur Lage des Baukörpers wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Straßenlärmemissionen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 21	gegen 2	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zu 2.:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene der Entwicklungssatzung Anning-Nord zu berücksichtigen.

Zu 6.:

Der Hinweis zu den Emissionen der neu trassierten Bundesstraße wird zur Kenntnis genommen und ist auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Die übrigen Hinweise zur Anbauverbotszone, zu Zufahrten, zum Radweg, zur Entwässerung und Straßenlärmemissionen werden ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

Zu 8.:



Die Zustimmung zur Lage des Baukörpers wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Straßenlärmissionen wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.

- **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein,
Untere Forstbehörde**
Schreiben vom 11.04.2019

„Zu o. g. Vorhaben nimmt die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein wie folgt Stellung:

Von dem vorliegenden Flächennutzungsplan ist Wald i. S. d. Art 2 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes nur im Bereich der Flur-Nr. 1162/21, Gemarkung Traunreut, betroffen.

Diesbezüglich wurde bereits am 06.08.2018 (Az.: 7716.2-501) zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Stocket“ eine Stellungnahme der Forstverwaltung abgegeben.

Die Aussagen dieser Stellungnahme gelten unverändert weiter.

Von der geplanten Nutzungsänderung innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes sind forstfachliche Belange nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Im Bebauungsplanverfahren „Stocket“ hat der Stadtrat am 20.09.2018 hinsichtlich der Ersatzaufforstung folgenden Beschluss gefasst:

„Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 968, Gemarkung Stein a. d. Traun vorgenommen, damit das Einvernehmen i. S. d. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG hergestellt werden kann.“

Dieser Beschluss hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Nichtbetroffenheit forstfachlicher Belange hinsichtlich der übrigen Änderungsbereiche wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Im Bebauungsplanverfahren „Stocket“ hat der Stadtrat am 20.09.2018 hinsichtlich der Ersatzaufforstung folgenden Beschluss gefasst:

„Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 968, Gemarkung Stein a. d. Traun vorgenommen, damit das Einvernehmen i. S. d. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG hergestellt werden kann.“

Dieser Beschluss hat nach wie vor Gültigkeit.



Die Nichtbetroffenheit forstfachlicher Belange hinsichtlich der übrigen Änderungsbereiche wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Im Bebauungsplanverfahren „Stocket“ hat der Stadtrat am 20.09.2018 hinsichtlich der Ersatzaufforstung folgenden Beschluss gefasst:

„Eine flächengleiche Ersatzaufforstung wird auf dem angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 968, Gemarkung Stein a. d. Traun vorgenommen, damit das Einvernehmen i. S. d. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 BayWaldG hergestellt werden kann.“

Dieser Beschluss hat nach wie vor Gültigkeit.

Die Nichtbetroffenheit forstfachlicher Belange hinsichtlich der übrigen Änderungsbereiche wird zur Kenntnis genommen.

- **Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München**
- **Bodendenkmalpflege**
Schreiben vom 06.05.2019

„Herzlichen Dank für Ihre Mitteilung vom 24.04.2019.

Die von Ihnen erbetene Stellungnahme zum Bebauungsplan „Hörpolding Südost“ ist bisher nur im Entwurf erstellt und noch nicht versandt (P-2019-2141-1S2, Gemeindefrist: 15.05.2019). Wir werden Ihnen unsere Stellungnahme fristgerecht zukommen lassen. Die vorzeitige Bezugnahme bitten wir zu entschuldigen.

Da uns die Unterlagen zur o. g. Planung doppelt zugeschickt wurden (Mail vom 21.02.2019, P-2012-3681-4_S3), kam es bei uns zu einer parallelen Bearbeitung derselben Planung unter verschiedenen Planungsnummern (P-2010-3101-2 und P-2012-3681-4). Wir bitten dies zu entschuldigen.

Die Schreiben weichen zwar inhaltlich im Wesentlichen nicht voneinander ab, anbei erhalten Sie zur Klärung ein aktuelles und gültiges Schreiben:

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:



Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung und unmittelbar benachbart liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand folgende Bodendenkmäler:

Auszug aus der Denkmalliste der Bodendenkmäler:

Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein

Reihengräberfeld des frühen Mittelalters.

Inv.Nr. D-1-8041-0074

FlstNr. 545/2; 568; 572; 573; 573/2; 573/3; 574; 583 [Gmkg. Haßmoning]

Stadt Traunreut, Landkreis Traunstein

Körpergräber des Endneolithikums (Glockenbecherkultur) oder der frühen Bronzezeit sowie des frühen Mittelalters.

Inv.Nr. D-1-8041-0075

FlstNr. 518, 518/1, [Gmkg. Haßmoning]

Unter 3. a, Seite 3/6 (Beglaubigter Auszug aus dem Beschlussbuch der Stadt Traunreut über die öffentliche Sitzung des Stadtrats vom 22.03.2018, 7.3 Billigungs- und Auslegungsbeschluss) werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Bodendenkmal im Trassenbereich und der aus der begründeten Denkmalvermutung resultierende Erlaubnisvorbehalt nach **Art.7.1 BayDSchG** für Bodeneingriffe jeglicher Art zutreffend wiedergegeben.

Zu einem erheblichen Interessenkonflikt kommt es im Änderungsbereich 6, da dieser Teilflächen eines frühmittelalterlichen Reihengräberfeldes (**D-1-8041-0074**) überlagert, welches sich noch erheblich weiter ins Plangebiet ausdehnen könnte. Unmittelbar benachbart liegt ein weiteres Bodendenkmal mit Bestattungen aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit (**D-1-8041-0075**).

Aus denkmalfachlicher Sicht ist dieser Bereich für eine bauliche Nutzung ungeeignet. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass eine ersatzweise zum Erhalt durchzuführende Sicherungs- und Dokumentationsgrabung im vorliegenden Fall mit einem erheblichen Zeit- und damit auch Kostenaufwand verbunden sein dürfte, gleiches gilt für den Umgang mit dem hier zu erwartenden Fundmaterial. Die Kosten könnten durchaus die Grenze der Zumutbarkeit erreichen, weshalb die Erteilung einer Erlaubnis nach **Art.7.1 BayDSchG** nach derzeitigen Kenntnisstand nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Wir verweisen hierzu auch auf unsere Stellungnahme Bebauungsplan (Az. P-2019-2141-1_S2) vom 15.04.2019 zum zugehörigen Bebauungsplan Hörpolding Südost.

Die Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.



Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden.

Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

http://www.geodaten.bayern.de/ogc/ogc_denkmal.cgi?

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o. g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf

(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Es ist daher erforderlich, die genannten Bodendenkmäler nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4 – 5 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 90 14.3).

Die aktuellen Denkmalflächen können durch WMS-Dienst heruntergeladen werden.

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

http://www.blfd.bayern.de/medien/denkmalpflege_themen_7_denkmalvermutung.pdf

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7.1 BayDSchG.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de)."

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Hinweis auf den Umgang mit Bodendenkmälern im Änderungsbereich 6 wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans ist der Hinweis auf Art. 7 DSchG zu ergänzen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Hinweis auf den Umgang mit Bodendenkmälern im Änderungsbereich 6 wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans ist der Hinweis auf Art. 7 DSchG zu ergänzen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
23	0	

Der Hinweis auf den Umgang mit Bodendenkmälern im Änderungsbereich 6 wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans ist der Hinweis auf Art. 7 DSchG zu ergänzen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom ... (ohne Datum)
[Eingang Stadt Traunreut: 25.04.2019]

Hinweis:

„Sollte für den Änderungsbereich 5 im Rahmen des bestehenden Bebauungsplanes keine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden sein, so ist dies im Rahmen der Baugenehmigung nachzuholen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Der Artenschutz wird auf Ebene der nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan) entsprechend der Stellungnahme geprüft.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Der Artenschutz wird auf Ebene der nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan) entsprechend der Stellungnahme geprüft.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um eine bisher landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche. Der Artenschutz wird auf Ebene der nachfolgenden Planungen (Bebauungsplan) entsprechend der Stellungnahme geprüft.

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 26.04.2019

„Der Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes, können wir nach wie vor grundsätzlich zustimmen.

Hinsichtlich des Änderungsbereichs 5 verweisen wir jedoch auf unsere Stellungnahme vom 25.07.18 bzgl. des BLP Stocket.

Weitere Anregungen oder Bedenken sind nicht vorzubringen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Auf den Beschluss vom 20.09.2018 zur Stellungnahme vom 25.07.2018 zum Bebauungsplan „Stocket“ wird verwiesen. Das schalltechnische Gutachten ist inzwischen beauftragt. Die Ergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

Auf den Beschluss vom 20.09.2018 zur Stellungnahme vom 25.07.2018 zum Bebauungsplan „Stocket“ wird verwiesen. Das schalltechnische Gutachten ist inzwischen beauftragt. Die Ergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die grundsätzliche Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.



Auf den Beschluss vom 20.09.2018 zur Stellungnahme vom 25.07.2018 zum Bebauungsplan „Stocket“ wird verwiesen. Das schalltechnische Gutachten ist inzwischen beauftragt. Die Ergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes festgesetzt.

Feststellungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 22.03.2018 mit Begründung i. d. F. v. 22.03.2018 und Umweltbericht i. d. F. v. Januar 2019 wird festgestellt.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 22.03.2018 mit Begründung i. d. F. v. 22.03.2018 und Umweltbericht i. d. F. v. Januar 2019 wird festgestellt.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Traunreut i. d. F. v. 22.03.2018 mit Begründung i. d. F. v. 22.03.2018 und Umweltbericht i. d. F. v. Januar 2019 wird festgestellt.

- 7. Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Burgberg“, Grundstück Flur-Nr. 169/Teilfläche, Gemarkung Stein a. d. Traun, Burgberg 6 c;
Behandlung der Anregungen - Billigungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 18.03.2019



- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 19.03.2019
- Stadt Trostberg
Schreiben vom 25.03.2019
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 09.04.2019
- Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 25.04.2019

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 27.04.2019

„Zum Schutz des Landschaftsbildes halten wir es für notwendig, die Hecken als freiwachsend zu bestimmen und hier im Übergangsbereich zur freien Landschaft auf starre, in Form geschnittene Hecken zu verzichten.

Wir schlagen folgende Ergänzung der Festsetzung Punkt Nr. 4 „Grünordnung“ vor:

- Private Grünfläche, mit bestehender, zu erhaltender, freiwachsender Hecke
- Private Grünfläche, mit freiwachsender Hecke zu bepflanzen.

Als weitere Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Landschaftsbildes ist es notwendig, die Zaunanlage auf der Innenseite der Anlage zu errichten.

Hierfür ist Punkt 5 der Festsetzungen entsprechend anzupassen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Anregung bezüglich der Hecke wird entsprochen.

Punkt 5 der textlichen Festsetzungen sieht in Satz 2 bereits jetzt vor, dass Zäune innerhalb der abschirmenden Eingrünung zu positionieren sind.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Anregung bezüglich der Hecke wird entsprochen.

Punkt 5 der textlichen Festsetzungen sieht in Satz 2 bereits jetzt vor, dass Zäune innerhalb der abschirmenden Eingrünung zu positionieren sind.



Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Anregung bezüglich der Hecke wird entsprochen.

Punkt 5 der textlichen Festsetzungen sieht in Satz 2 bereits jetzt vor, dass Zäune innerhalb der abschirmenden Eingrünung zu positionieren sind.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 09.04.2019

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange (einschließlich Altlasten) werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16, wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T**
Schreiben vom 12.04.2019

„Zur Stellungnahme wurde der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Burgberg“ vom 12.09.2018 vorgelegt.



Nähere Angaben zum Immissionsschutz sind in den Planunterlagen derzeit noch nicht enthalten.

Durch die Lage des Solarparks können insbesondere die (süd)westlich und (süd)östlich gelegenen Wohngebäude von einer Blendwirkung durch die Solarmodule betroffen sein.

Daher sind hierzu entsprechende Ermittlungen, Berechnungen und Ergänzungen notwendig.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Begründung wird zu einer möglichen Blendwirkung der PV-Module ergänzt. Der Betreiber hat hierzu Unterlagen über die Untersuchung hinsichtlich der Blendwirkung durch die Solarmodule vorzulegen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Begründung wird zu einer möglichen Blendwirkung der PV-Module ergänzt. Der Betreiber hat hierzu Unterlagen über die Untersuchung hinsichtlich der Blendwirkung durch die Solarmodule vorzulegen.

Herr Stadtrat Wildmann war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Begründung wird zu einer möglichen Blendwirkung der PV-Module ergänzt. Der Betreiber hat hierzu Unterlagen über die Untersuchung hinsichtlich der Blendwirkung durch die Solarmodule vorzulegen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 16.04.2019

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich des Ortschafts Burgberg, am nordwestlichen Rand des Stadtgebiets von Traunreut, geschaffen werden. Der geplante Standort grenzt im Norden an einen bestehenden privaten Sportplatz und im Osten an die bestehende Bebauung von Burgberg. Im



Süden liegt ein Wiesengrundstück und im Westen, jenseits eines Feldweges, der Waldbestand auf dem Hochufer der Traun. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Flur-Nr. 169 der Gemarkung Stein a. d. Traun. Er hat einschließlich Grünflächen eine Größe von 0,62 ha, wovon der überbaubare Bereich 0,46 ha einnimmt. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes soll der Geltungsbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt werden. Laut Bebauungsplan soll die Oberkante der Photovoltaikmodule sowie zulässiger Umspann- und Trafostationen max. 3,50 m über dem natürlichen Gelände liegen dürfen. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist der Geltungsbereich derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser soll im Parallelverfahren (13. Änderung des Flächennutzungsplanes) geändert werden.

Berührte Belange

Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) 6.2.1 Z sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen (vgl. auch Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B V 7.1 Z). Die weitere Entwicklung der Energieversorgung der Region soll sich nachhaltig vollziehen. Neben der Energieeinsparung kommt der Sonnenenergie in der Region besondere Bedeutung zu (vgl. RP 18 B V 7.2 Z). Die geplante Errichtung der Photovoltaikanlage entspricht grundsätzlich den genannten raumordnerischen Erfordernissen der Energieversorgung.

Allerdings sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen gemäß LEP 6.2.3 G möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Hierzu zählen z. B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.

Der geplante Standort kann nicht als vorbelasteter Standort im Sinne des LEP angesehen werden. Der raumordnerische Grundsatz LEP 6.2.3 ist daher von der Stadt in ihrer Gesamtabwägung entsprechend zu berücksichtigen.

Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz

Auf eine schonende Einbindung der geplanten Photovoltaikanlage in das Orts- und Landschaftsbild ist insbesondere aufgrund der Lage im Randbereich eines im Regionalplan Südostoberbayern ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes besonders zu achten. Den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. RP 18 B I 3.1 Z, B V 7.1 Z, LEP 7.1.1 G, 7.1.6 G) ist diesbezüglich in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde Rechnung zu tragen.

Erdgasleitung

Aufgrund der im östlichen Teilbereich des Plangebiets verlaufenden Erdgasleitung bitten wir um Abstimmung mit dem zuständigen Betreiber.



Ergebnis

Bei Berücksichtigung der genannten Punkte steht der Bebauungsplan „Sondergebiet Solarpark Burgberg“ den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen.

Die Erdgasleitung ist in den Bebauungsplan (Planzeichnung, Hinweise) zu übernehmen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen.

Die Erdgasleitung ist in den Bebauungsplan (Planzeichnung, Hinweise) zu übernehmen.

für	gegen	Beschluss:
24	0	

Derzeit stehen vorbelastete Standorte für Photovoltaikanlagen im Stadtgebiet nicht zur Verfügung. Jedoch handelt es sich im weiteren Sinne um einen Konversionsstandort, da diese Fläche bis vor wenigen Jahren als Tennissandplätze genutzt wurde. Da seitens des Eigentümers die Bereitschaft zur Entwicklung besteht, wird deshalb auf die Fläche in Burgberg zurückgegriffen. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes wird die Anlage umfassend eingegrünt. Die Begründung zum Bebauungsplan ist zur Übereinstimmung mit den Zielen der Regional- und Landesplanung zu ergänzen.

Die Erdgasleitung ist in den Bebauungsplan (Planzeichnung, Hinweise) zu übernehmen.



Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Burgberg“, Grundstück Flur-Nr. 169/Teilfläche, Gemarkung Stein a. d. Traun, Burgberg 6 c, i. d. F. v. 12.09.2018 samt der Begründung i. d. F. v. 12.09.2018 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Burgberg“, Grundstück Flur-Nr. 169/Teilfläche, Gemarkung Stein a. d. Traun, Burgberg 6 c, i. d. F. v. 12.09.2018 samt der Begründung i. d. F. v. 12.09.2018 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für	gegen	Beschluss:
24	0	

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Sondergebiet Solarpark Burgberg“, Grundstück Flur-Nr. 169/Teilfläche, Gemarkung Stein a. d. Traun, Burgberg 6 c, i. d. F. v. 12.09.2018 samt der Begründung i. d. F. v. 12.09.2018 der AKFU Architekten und Stadtplaner, von Angerer | Konrad | Fischer | Urbaniak, Friedenstraße 21 b, 82110 Germering, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

8. **Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nrn. 536/1372, 536/1389, 1177/91, 1177/92, 1177/93 und 1177/193, Gemarkung Traunreut (Werner-von-Siemens-Str. 4, 6 und 8); Antragsteller: Fa. Traunflex und Josef Zupin**
-



Antragsschreiben vom 24.04.2019, Projektplanung Blüml GmbH & Co. KG, Tittmoning:

„Nochmals danke für das sehr konstruktive Gespräch heute in Ihrem Büro [Hr. Tutsch].

Hiermit beantrage ich als Bevollmächtigter der beiden Bauherren der Firma Traunflex (Franz und Helmut Stelzenberger) und Herrn Josef Zupin die Änderung des Bebauungsplans "Zwischen altem Festplatz und Kantstraße" der Stadt Traunreut.

Unser Fertiger des Bebauungsplanes, Herr Brüderl, hat Ihnen heute den Entwurf der Änderungen vorgelegt und wir sind die einzelnen Punkte und Abweichungen der Flächen, Stellplätze und Grünflächen durchgegangen. Herr Brüderl wird die Begründungen der Änderungen noch modifizieren und einarbeiten.

Es wurde uns in Aussicht gestellt, unser Konzept so im Bauausschuss (8. Mai) und im Stadtrat (16. Mai) vorzulegen und einen Beschluss zu fassen.

Sollte alles gut gehen, könnten wir nach einer Auslegung noch vor der Sommerpause mit einer Beschlussfassung und der Rechtsgültigkeit rechnen.

In der Anlage erhalten Sie wie besprochen, die Ansichten von Norden und Süden für die Sitzung.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die gravierenden Abweichungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan sind:

- Geschossigkeit statt zwingend 3-geschossig, 4 Geschosse,
- Vergrößerung des Bauraumes,
- Zulassung von Überschreitungen der Baulinie in den Obergeschossen,
- Erhöhung der Geschossfläche von 2.150 m² bzw. 1.500 m² auf 3.150 m² bzw. 1.900 m²,
- Zulassung abweichender Abstandsflächen,
- geänderte Dachform Flachdach bzw. flach geneigtes Dach statt Satteldach,

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 536/1372, 536/1389, 1177/91, 1177/92, 1177/93 und 1177/193, Gemarkung Traunreut, (Werner-von-Siemens-Str. 4, 6 und 8) gemäß dem Antrag vom 24.04.2019 der Projektplanung Blüml GmbH & Co. KG, Tittmoning, im Auftrag der Bauherren Traunflex (Franz und Helmut Stelzenberger) und Herrn Josef Zupin.



für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 536/1372, 536/1389, 1177/91, 1177/92, 1177/93 und 1177/193, Gemarkung Traunreut, (Werner-von-Siemens-Str. 4, 6 und 8) gemäß dem Antrag vom 24.04.2019 der Projektplanung Blüml GmbH & Co. KG, Tittmoning, im Auftrag der Bauherren Traunflex (Franz und Helmut Stelzenberger) und Herrn Josef Zupin.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen altem Festplatz und Kantstraße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 536/1372, 536/1389, 1177/91, 1177/92, 1177/93 und 1177/193, Gemarkung Traunreut, (Werner-von-Siemens-Str. 4, 6 und 8) gemäß dem Antrag vom 24.04.2019 der Projektplanung Blüml GmbH & Co. KG, Tittmoning, im Auftrag der Bauherren Traunflex (Franz und Helmut Stelzenberger) und Herrn Josef Zupin.

9. Antrag auf Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun (Mais); Antragsteller: Heinz und Ingrid Gallinger

Antragsschreiben vom 27.03.2019

„Hiermit beantragen wir den Erlass einer o. a. Satzung für das Flurstück 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, zum Abriss eines ehemaligen landwirtschaftlichen Nebengebäudes und Erstellen eines Wohnhauses zwischen den Anwesen Mais 2 und Mais 3.

Die Grundstücksgrenze zwischen den Flurstücken 1223/2 und 1226/2 würde im Falle der Genehmigung nach Osten verschoben.“

Stellungnahme des Kreisbaumeisters, Landratsamt Traunstein, vom 04.04.2019:

„Im vorliegenden Fall ist, wie bereits in deiner Anfrage [*Hr. Tutsch*] richtig dargestellt, der Erlass einer Außenbereichssatzung aus ortsplanerischer und baurechtlicher Sicht nicht zu befürworten.

Zum einen ist der relevante Gebäudebestand (Hausnummern 1 - 3) im Umgriff der Fl.-Nr. 1223/2 zu gering, um von einer Wohnbebauung mit einigem Gewicht sprechen zu können. Zum anderen würde eine zeilenförmige Bebauung im Au-



ßenbereich entstehen, die den Grundsätzen einer geordneten baulichen Entwicklung im Außenbereich widerspricht.

Außerdem ist der Abstand zur weiter östlich gelegenen Bebauung (Hausnummern 6 - 13) zu groß, um noch von einer „Lückenfüllung“ einer zusammenhängenden Wohnbebauung im Außenbereich sprechen zu können.

Eine andere Form der Bauleitplanung scheitert wiederum an den Zielvorgaben der Raumordnung (Anbindegebot), im übrigen müssten auch aus ortsplanerischer Sicht (Zersiedelung der Landschaft, zeilenförmige Bebauung, ...) Einwände geltend gemacht werden.

Für Rückfragen stehe ich dir natürlich gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Heinz und Ingrid Gallinger zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun ab. Aufgrund der Stellungnahme des Kreisbaumeisters kommt eine anderweitige Bauleitplanung mit einem größeren Umgriff derzeit aus ortsplanerischen Gründen für Mais ebenfalls nicht in Betracht.

für 5	gegen 4	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Heinz und Ingrid Gallinger zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun ab. Aufgrund der Stellungnahme des Kreisbaumeisters kommt eine anderweitige Bauleitplanung mit einem größeren Umgriff derzeit aus ortsplanerischen Gründen für Mais ebenfalls nicht in Betracht.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat lehnt den Antrag von Heinz und Ingrid Gallinger zum Erlass einer Außenbereichssatzung für den Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1223/2, Gemarkung Stein a. d. Traun ab. Aufgrund der Stellungnahme des Kreisbaumeisters kommt eine anderweitige Bauleitplanung mit einem größeren Umgriff derzeit aus ortsplanerischen Gründen für Mais ebenfalls nicht in Betracht.

10. Erweiterung des „Gewerbegebietes Äugelwald“; Auftragsvergabe für die Ausführung der Straßenbauarbeiten

Die Bauleistungen für den Straßen-, Kanal- und Wasserleitungsbau zur Erweiterung des „Gewerbegebietes Äugelwald“ wurden zusammen mit den Stadtwerken Traunreut Ende März 2019 in einem öffentlichen Vergabeverfahren nach VOB/A ausgeschrieben.



Die Vergabeunterlagen wurden durch das beauftragte Ingenieurbüro, ing Traunreut GmbH, Traunreut, erstellt und über das Ausschreibungssystem des Bayerischen Staatsanzeigers den Bewerbern zur Verfügung gestellt.

Insgesamt haben elf Bewerber die Vergabeunterlagen angefordert.
Die Angebotseröffnung fand am 18.04.2019 statt.
Vier Firmen reichten fristgerecht ihre Angebote ein.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgte durch die ing Traunreut GmbH und erbrachte folgendes Ergebnis:

Mindestbieter:

Fa. Max Streicher GmbH & Co. KG aA **290.543,90 € brutto**

Zweitbieter: 326.069,23 € brutto

Drittbieter: 328.409,56 € brutto

Haushaltsausgabemittel für den Straßenbau stehen unter dem Titel 1.6300.9544 in ausreichender Höhe zur Verfügung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Auftrag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten für die Erweiterung des „Gewerbegebietes Ägelwald“ wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA zum geprüften Angebotspreis von 290.543,90 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 18.04.2019.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Auftrag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten für die Erweiterung des „Gewerbegebietes Ägelwald“ wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA zum geprüften Angebotspreis von 290.543,90 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 18.04.2019.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Auftrag für die Ausführung der Straßenbauarbeiten für die Erweiterung des „Gewerbegebietes Ägelwald“ wird an die mindestnehmende Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA zum geprüften Angebotspreis von 290.543,90 € einschließlich 19 % MwSt. vergeben.

Auftragsgrundlage ist das Kostenangebot vom 18.04.2019.



11. Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und westlich der Porschestraße

Antragsschreiben vom 03.04.2019

„Hiermit beantragen wir, aufgrund der derzeitigen Nutzung unserer Grundstücke, den Bebauungsplan abzuändern.

Anstatt einem reinen Gewerbegebiet, sollte die Nutzung einem Mischgebiet zugeführt werden.

Wir bitten um entsprechenden Aufstellungsbeschluss.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Der betroffene Bereich ist im rechtskräftigen Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen. Ebenso ist im gültigen Flächennutzungsplan der Bereich als gewerbliche Baufläche dargestellt. Wegen des Entwicklungsgebots ist es neben der Änderung des Bebauungsplanes auch erforderlich, den Flächennutzungsplan anzupassen und als gemischte Bauflächen festzusetzen. Dies kann im Parallelverfahren erfolgen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und westlich der Porschestraße gemäß dem Antrag vom 03.04.2019. Dieser Bereich soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und westlich der Porschestraße gemäß dem Antrag vom 03.04.2019. Dieser Bereich soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes „Porschestraße“ im Bereich nördlich der Kolpingstraße und westlich der Porschestraße gemäß dem Antrag vom 03.04.2019. Dieser Bereich soll als Mischgebiet ausgewiesen werden.



12. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Fanderl-Wastl-Weg 2; Behandlung der Anregungen – Billigungsbeschluss

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 14.11.2018
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
- Bereich Landwirtschaft
Schreiben vom 28.11.2018
- Landratsamt Traunstein, Untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.41-T
Schreiben vom 17.12.2018

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München**
Höhere Landesplanungsbehörde
Schreiben vom 15.11.2018

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Durch die vorliegende Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von sechs Einzelhäusern und zwei Doppelhaushälften mit jeweils zwei Vollgeschossen, im Ortsteil Sankt Georgen, südlich der Liesl-Karlstadt-Straße, geschaffen werden. Das Plangebiet grenzt im Norden und Westen an bestehende Wohngebäude, die laut Planunterlagen überwiegend ebenfalls zwei Vollgeschosse aufweisen. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung und -erweiterung hat eine Größe von ca. 0,45 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ steht den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

Auf eine an die Umgebung angepasste Bauweise und schonende Einbindung



der geplanten Neubauten in das Orts- und Landschaftsbild ist zu achten. Wir bitten die Planung diesbezüglich im Detail mit der unteren Bauaufsichts- und unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, um den Belangen von Natur und Landschaft einschließlich Artenschutz (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.1.1 G, 7.1.6 G, Regionalplan Südostoberbayern (RP 18) B II 3.1 Z) gerecht zu werden.

Aufgrund der im Norden, in einer Entfernung von ca. 100 m, verlaufenden Bahnlinie Traunreut-Hörpolding sowie Kreisstraße TS 42 bitten wir ferner den Belangen des Lärmschutzes (vgl. Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) Art. 6 Abs. 2 Nr. 7) Rechnung zu tragen. Laut Planunterlagen ergab das im Rahmen der 2012 geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld III“ erstellte schalltechnische Gutachten, dass für den vorliegenden Geltungsbereich keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich sind. Ob dieses Ergebnis zutrifft, ist mit der unteren Immissionsschutzbehörde abzuklären.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die untere Bauaufsichts-, untere Naturschutz- und untere Immissionsschutzbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die untere Bauaufsichts-, untere Naturschutz- und untere Immissionsschutzbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die untere Bauaufsichts-, untere Naturschutz- und untere Immissionsschutzbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen werden, soweit wie möglich, berücksichtigt.

- **Stadtwerke Traunreut**
Schreiben vom 20.11.2018

„Zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Wasserversorgung ist gesichert.

Die Schmutzwasserentsorgung ist gesichert.



Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die Liesl- Karlstadt- Straße. Der Anschluss an die Kanalisation wird voraussichtlich durch eine Druckentwässerung erfolgen, falls kein Anschluss im Freispiegelkanal möglich ist. Hierzu sind Vermessungsarbeiten notwendig. Der Schmutzwasserhausanschlusskanal des Anwesens Fanderl-Wastl-Weg 2 ist fachgerecht zurückzubauen.

Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden und ist auf dem Grundstück zu versickern. Entsprechende Anlagen sind zu planen und auszuführen. Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich ist ebenso über entsprechende Anlagen zu versickern.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Folgender Text wird unter Punkt 12.2 der textlichen Festsetzungen eingefügt: Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Entsprechende Anlagen sind zu planen und auszuführen. Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich ist ebenso über entsprechende Anlagen zu versickern.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Folgender Text wird unter Punkt 12.2 der textlichen Festsetzungen eingefügt: Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Entsprechende Anlagen sind zu planen und auszuführen. Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich ist ebenso über entsprechende Anlagen zu versickern.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise zur Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließung zu berücksichtigen.

Folgender Text wird unter Punkt 12.2 der textlichen Festsetzungen eingefügt: Dachflächenwasser sowie Niederschlagswasser von privaten Hof- und Zufahrtsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Entsprechende Anlagen sind zu planen und auszuführen.

Niederschlagswasser im öffentlichen Bereich ist ebenso über entsprechende Anlagen zu versickern.

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 20.11.2018

„Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

In der Begründung wird unter Punkt 7. Versorgung und Entsorgung folgender Hinweis aufgenommen:



Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden; Prüfnachweise sind vorzulegen.

Erschließungsträger ist die Fa. Brüderl und nicht die Stadt Traunreut.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

In der Begründung wird unter Punkt 7. Versorgung und Entsorgung folgender Hinweis aufgenommen:

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden; Prüfnachweise sind vorzulegen.

Erschließungsträger ist die Fa. Brüderl und nicht die Stadt Traunreut.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind bei der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

In der Begründung wird unter Punkt 7. Versorgung und Entsorgung folgender Hinweis aufgenommen:

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mindestens 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden; Prüfnachweise sind vorzulegen.

Erschließungsträger ist die Fa. Brüderl und nicht die Stadt Traunreut.

- **Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, SG 4.16**
Schreiben vom 26.11.2018

Stellungnahme:

„Wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange werden durch die Bauleitplanung nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.



für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, Kreisstraßenverwaltung, SG 3.13**
Schreiben vom 06.12.2018

„Die Belange der Kreisstraßenverwaltung werden nicht berührt.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der Kreisstraßenverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

- **Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut**
Schreiben vom 11.12.2018

„Vielen Dank für die Information. Ihr Schreiben ist am 14.11.2018 per E-Mail bei uns eingegangen.“

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbaubehatscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur



durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, die erforderlichen Maßnahmen zum Rückbau des Hausanschlusses für Fanderl-Wastl-Weg 2 rechtzeitig (ca. 3 Monate) vor Baubeginn mit unserer Fertigungssteuerung (E-Mail: ti-nl-sued-pti-21-fs@telekom.de) abzustimmen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die erforderlichen Maßnahmen zum Rückbau des Hausanschlusses für Fanderl-Wastl-Weg 2 werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fertigungssteuerung (E-Mail: ti-nl-sued-pti-21-fs@telekom.de) abgestimmt.



Folgendes ist sicherzustellen:

- Im Erschließungsgebiet ist eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes möglich.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen wird vorgenommen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau erfolgt durch den Erschließungsträger.
- Der Vorhabenträger erstellt für das Bauvorhaben einen Bauzeitenplan. Dieser wird der Telekom rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.
- In allen Straßen und Gehwegen werden geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.
- Es wird sichergestellt, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen nicht behindert werden. (das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 ist zu beachten).

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Die erforderlichen Maßnahmen zum Rückbau des Hausanschlusses für Fandler-Wastl-Weg 2 werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fertigungssteuerung (E-Mail: ti-nl-sued-pti-21-fs@telekom.de) abgestimmt.

Folgendes ist sicherzustellen:

- Im Erschließungsgebiet ist eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes möglich.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen wird vorgenommen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau erfolgt durch den Erschließungsträger.
- Der Vorhabenträger erstellt für das Bauvorhaben einen Bauzeitenplan. Dieser wird der Telekom rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.
- In allen Straßen und Gehwegen werden geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.
- Es wird sichergestellt, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen nicht behindert werden. (das



„Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 ist zu beachten).

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die erforderlichen Maßnahmen zum Rückbau des Hausanschlusses für Fandler-Wastl-Weg 2 werden rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fertigungssteuerung (E-Mail: ti-nl-sued-pti-21-fs@telekom.de) abgestimmt.

Folgendes ist sicherzustellen:

- Im Erschließungsgebiet ist eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes möglich.
- Eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen wird vorgenommen und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau erfolgt durch den Erschließungsträger.
- Der Vorhabenträger erstellt für das Bauvorhaben einen Bauzeitenplan. Dieser wird der Telekom rechtzeitig vor Baubeginn vorgelegt.
- In allen Straßen und Gehwegen werden geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorgesehen.
- Es wird sichergestellt, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationsanlagen nicht behindert werden. (das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 ist zu beachten).

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 30.11.2018

„Für dieses Verfahren sind keine förmliche Umweltprüfung bzw. kein Umweltbericht sowie keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Doch auch im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB sind die Umweltbelange zu ermitteln, zu bewerten und bei der Abwägung zu berücksichtigen (VHG München, Urteil vom 18.01.17 — 15 N 14.2003).



Das bedeutet, unberührt bleiben die Vermeidung bzw. Minimierung von Natur- und Landschaftsbeeinträchtigungen. Dies erfordert die Ermittlung des relevanten Sachverhalts.

In diesem Zusammenhang sind auch zu erwartende Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verboten und entsprechende Lösungsmöglichkeiten zu prüfen. Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote und ihre ggf. erforderlichen Vermeidung- oder ggf. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind nicht abwägbar.

Für eine rechtssichere Planung empfehlen wir daher der Gemeinde zu prüfen, ob Gehölzbestände erhalten und in die Planung integriert werden können. Die artenschutzrechtliche Ermittlung und Prüfung kann sich auf Vögel, Fledermäuse und Zauneidechse beschränken.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Gehölzbestände können in die Planung nicht integriert werden. Dies wurde im Vorfeld bereits durch den Vorhabensträger untersucht.

Eine Vorabschätzung zum speziellen Artenschutz gibt es bereits vom Büro DRAGOMIR STADTPLANUNG vom Jahr 2012. Der Vorhabensträger wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Gehölzbestände können in die Planung nicht integriert werden. Dies wurde im Vorfeld bereits durch den Vorhabensträger untersucht.

Eine Vorabschätzung zum speziellen Artenschutz gibt es bereits vom Büro DRAGOMIR STADTPLANUNG vom Jahr 2012. Der Vorhabensträger wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Gehölzbestände können in die Planung nicht integriert werden. Dies wurde im Vorfeld bereits durch den Vorhabensträger untersucht.

Eine Vorabschätzung zum speziellen Artenschutz gibt es bereits vom Büro DRAGOMIR STADTPLANUNG vom Jahr 2012. Der Vorhabensträger wird das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 17.12.2018

„Grundsätzlich besteht mit der geplanten Erweiterung des Bebauungsplanes von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde Einverständnis.



Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die unter der Nr. 1.1 der textlichen Festsetzungen ersichtliche Feinsteuerung zu begründen ist.

Außerdem ist die Höhenlage der Oberkante Fertigfußboden zu unbestimmt, das gleiche gilt auch für den unteren Bezugspunkt der seitlichen Wandhöhe der Wohngebäude und der Garagen/Carports.

Hinsichtlich der Abstandsflächenregelung sollte auf den Art.6 Abs.5 Satz 1 BayBO verwiesen werden.

Zusätzlich fällt auf, dass jegliche Pflanzmaßnahmen zur Eingrünung des neuen Gebiets unterbleiben, dahingehend sollte ein Abgleich mit dem ursprünglichen Bepflanzungskonzept des bestehenden Bebauungsplanes erfolgen.

Im Übrigen fällt auf, dass bei der Nummerierung der textlichen Festsetzungen die Nr.5 - Nr.7 fehlen.

Um eine entsprechende Überprüfung und Überarbeitung wird gebeten, für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Laut den textlichen Festsetzungen unter 1.1 wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es erfolgt eine Einschränkung, dass Anlagen nach § 4 BauNVO, Abs. 3 nicht zugelassen werden.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde, dass diese Anlagen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) nicht zugelassen werden. Dies wird in der Begründung unter Punkt 5. Grundzüge der Planung eingefügt.

Folgende Festsetzungen bezüglich Höhenlage und Wandhöhen wurden getroffen:

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß darf höchstens 20 cm über dem Straßenniveau der Einfahrt liegen.

Die Wandhöhen werden von OK RFB im EG bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut festgelegt.

Die Wandhöhe für Garagen/Carports wird auf maximal 3 m festgelegt, gemessen von OK fertigem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut.

Diese Festsetzungen betrachten wir als klar definiert und beabsichtigen, sie so beizubehalten.

Unter Punkt 10. Abstandsflächen der textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO eingefügt.



Es wird versucht, die Eingrünungsmaßnahmen nach Osten gem. den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes zu übernehmen.

Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird geändert und fortlaufend nummeriert.

für 8	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Laut den textlichen Festsetzungen unter 1.1 wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es erfolgt eine Einschränkung, dass Anlagen nach § 4 BauNVO, Abs. 3 nicht zugelassen werden.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde, dass diese Anlagen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) nicht zugelassen werden. Dies wird in der Begründung unter Punkt 5. Grundzüge der Planung eingefügt.

Folgende Festsetzungen bezüglich Höhenlage und Wandhöhen wurden getroffen:

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß darf höchstens 20 cm über dem Straßenniveau der Einfahrt liegen.

Die Wandhöhen werden von OK RFB im EG bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut festgelegt.

Die Wandhöhe für Garagen/Carports wird auf maximal 3 m festgelegt, gemessen von OK fertigem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut.

Diese Festsetzungen betrachten wir als klar definiert und beabsichtigen, sie so beizubehalten.

Unter Punkt 10. Abstandsflächen der textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO eingefügt.

Es wird versucht, die Eingrünungsmaßnahmen nach Osten gem. den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes zu übernehmen.

Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird geändert und fortlaufend nummeriert.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Laut den textlichen Festsetzungen unter 1.1 wird das Gebiet als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Es erfolgt eine Einschränkung, dass Anlagen nach § 4 BauNVO, Abs. 3 nicht zugelassen werden.

Es ist ausdrücklicher Wunsch der Gemeinde, dass diese Anlagen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für



Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen) nicht zugelassen werden. Dies wird in der Begründung unter Punkt 5. Grundzüge der Planung eingefügt.

Folgende Festsetzungen bezüglich Höhenlage und Wandhöhen wurden getroffen:

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß darf höchstens 20 cm über dem Straßenniveau der Einfahrt liegen.

Die Wandhöhen werden von OK RFB im EG bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut festgelegt.

Die Wandhöhe für Garagen/Carports wird auf maximal 3 m festgelegt, gemessen von OK fertigem Gelände bis zum Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der OK Dachhaut.

Diese Festsetzungen betrachten wir als klar definiert und beabsichtigen, sie so beizubehalten.

Unter Punkt 10. Abstandsflächen der textlichen Festsetzungen wird der Hinweis auf Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO eingefügt.

Es wird versucht, die Eingrünungsmaßnahmen nach Osten gem. den Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes zu übernehmen.

Die Nummerierung der textlichen Festsetzungen wird geändert und fortlaufend nummeriert.

Billigungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Fanderl-Wastl-Weg 2, i. d. F. v. 14.11.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 14.11.2018 der brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, , einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
8	0	

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Fanderl-Wastl-Weg 2, i. d. F. v. 14.11.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 14.11.2018 der brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, , einschließlich der in der heuti-



gen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

für 24	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat billigt den Entwurf für die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Abdeckerfeld II“ für den Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1017/2, Gemarkung Stein a. d. Traun, Fanderl-Wastl-Weg 2, i. d. F. v. 14.11.2018 mit der Begründung i. d. F. v. 14.11.2018 der brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, , einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind auf die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

13. 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See (Umwidmung MI in GE sowie neue Darstellung GE im Ortsteil Unteraschau) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2 der Gemarkung Freimann; Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Marktgemeinderat Waging am See hat in seiner Sitzung vom 14.03.2019 den v. g. Flächennutzungsplan im Ortsteil Unteraschau gebilligt und beschlossen, den Flächennutzungsplanentwurf öffentlich auszulegen.

Die 18. Flächennutzungsplanänderung Waging umfasst die Umwidmung des bestehenden Mischgebietes (MI) in Gewerbegebiet (GE) im Bereich des Flurstückes 572/4 der Gemarkung Freimann und die Darstellung einer Gewerbegebietsfläche (GE) im anschließenden Flurstück 645/2 der Gemarkung Freimann.

Das im Ortsteil Unteraschau ansässige Autohaus will eine Lager- und Pflegehalle bauen und hat dringenden Bedarf an Stellflächen für die Mitarbeiter- und Kundenfahrzeuge sowie für die Neu- und Gebrauchtwagen. Der Nachweis dieser Stellplätze hat für das Autohaus existentielle Bedeutung. Zum einen ist die derzeitige Parksituation für die Mitarbeiter und Kunden wie auch für die Nachbarschaft unzumutbar und auf Dauer nicht mehr tragbar. Zum anderen muss der Betrieb im Rahmen seiner Verpflichtungen gegenüber dem Hersteller-Vertragspartner eine Mindestanzahl von Stellplätzen für Verkaufsfahrzeuge nachweisen. Andernfalls würde die Vertragspartnerschaft aufgekündigt. Ohne die Ausweisung von einem Gewerbegebiet im Anschluss an das bestehende Betriebsgelände wäre nur die Verlagerung des gesamten Betriebs in ein bestehendes Gewerbegebiet eine Alternative. Diese Alternative ist jedoch aufgrund der zu erwartenden Kosten für den Betrieb nicht durchführbar. Auch wäre dann die Nachfolgenutzung des jetzigen Betriebsgeländes nicht geregelt.



Um für diese Vorhaben den rechtlichen Rahmen zu schaffen, soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Im östlichen Anschluss an das bereits bestehende Mischgebiet soll aus einer bisherigen Fläche für die Landwirtschaft ein Gewerbegebiet werden. Das bisherige Mischgebiet im Bereich des Flurstücks Nr. 572/4, auf dem sich das bestehende Autohaus befindet, soll im Zuge der Flächennutzungsplanänderung ebenfalls in ein Gewerbegebiet umgewidmet werden.

Die Umwidmung der bestehenden Fläche für die Landwirtschaft in ein Gewerbegebiet an dieser Stelle ist also nicht nur für die Existenz des ortsansässigen Betriebs von grundlegender Bedeutung. Sie verbessert auch die Durchgängigkeit und Sicherheit der angrenzenden Straße, indem die bisher dort parkenden Fahrzeuge auf den betriebseigenen Grund verlagert werden.

Das bestehende Mischgebiet nördlich der Ortsdurchfahrtsstraße soll nach Osten hin um ca. 3.600 qm erweitert werden. Darin enthalten sind etwa 900 qm private Grünfläche am nördlichen und östlichen Rand. Diese Grünfläche dient der Ortsrandeingrünung und soll im nachfolgend zu erstellenden Bebauungsplan mit Pflanzgeboten festgesetzt werden.

Die Stadt Traunreut hat bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am 31.07.2018 der Marktgemeinde Waging am See mitgeteilt, dass seitens der Stadt Traunreut zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes Waging keine Anregungen vorgebracht werden.

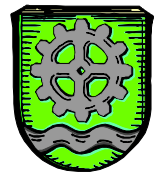
Mit Schreiben vom 04.04.2019 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 18. Flächennutzungsplanänderung beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 14.03.2019 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See (Umwidmung MI in GE sowie neue Darstellung GE im Ortsteil Unteraschau) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2 der Gemarkung Freimann, wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 14.03.2019 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See (Umwidmung MI in GE sowie neue Darstellung GE im Ortsteil Unteraschau) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2 der Gemarkung Freimann, wiederum keine Anregungen vorgebracht.



Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 14.03.2019 zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Waging am See (Umwidmung MI in GE sowie neue Darstellung GE im Ortsteil Unteraschau) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2 der Gemarkung Freimann, wiederum keine Anregungen vorgebracht.

14. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterachau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg, der Marktgemeinde Waging am See; Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Werkausschuss der Marktgemeinde Waging am See hat in seiner Sitzung vom 13.03.2019 den v. g. Bebauungsplan gebilligt und beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unterachau – Ost“ will die Gemeinde Waging am See den Bedürfnissen der Firma Autohaus Zahnbrecher nach mehr Stellplätzen für die zu verkaufenden Fahrzeuge nachkommen. Zudem soll die rechtliche Grundlage für die Errichtung einer Lager- und Pflegehalle geschaffen werden. Mit der Änderung des bestehenden Mischgebietes in ein Gewerbegebiet und die Neuschaffung von Gewerbegebietsflächen im östlichen Anschluss soll dem Wunsch der Firma Zahnbrecher nach mehr Betriebsfläche nachgekommen werden. Diese benötigt die Flächen als Grundlage für ihr weiteres Fortbestehen.

Die Gemeinde Waging am See führt zeitgleich die Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans in diesem Bereich (18. Änderung) durch.

Das bestehende Mischgebiet auf dem Flurstück Nr. 572/4 wird in ein Gewerbegebiet umgewidmet. Die östlich angrenzende Fläche, Flur Nr. 645/2, wird von einer Fläche für die Landwirtschaft in ein Gewerbegebiet geändert. Der erforderliche Ausgleich wird auf den Flurstücken 1610/2/T und 2074/T, Gemarkung Wonneberg, festgesetzt.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches bleibt wie bisher Mischgebiet. Der östliche Teil des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans wird als Gewerbegebiet festgesetzt.



Dieses Gewerbegebiet wird nochmals in zwei Bereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der erlaubten Wandhöhe unterteilt.

Der westliche Bereich erhält eine erlaubte seitliche Wandhöhe von 7,0 m, der östliche Gewerbegebietsbereich eine erlaubte seitliche Wandhöhe von 6,5 m.

Die GRZ wird in beiden Gewerbegebietsbereichen mit 0,8 festgesetzt.

Die Stadt Traunreut hat bereits im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB am 31.07.2018 der Marktgemeinde Waging am See mitgeteilt, dass seitens der Stadt Traunreut zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteraschau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 04.04.2019 der Marktgemeinde Waging am See wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteraschau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 13.03.2019 zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteraschau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg, der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
9	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 13.03.2019 zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteraschau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg, der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.

Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für	gegen	Beschluss:
23	0	

Seitens der Stadt Traunreut werden zum Planentwurf vom 13.03.2019 zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Unteraschau – Ost“ (Autohaus Zahnbrecher) im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 572/4 und 645/2, Gemarkung Freimann, mit den Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flur-Nrn. 1610/2 und 2074 (Teilfläche), Gemarkung Wonneberg, der Marktgemeinde Waging am See wiederum keine Anregungen vorgebracht.



15. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“; Antragsteller: Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH

Antragsschreiben vom 17.04.2019

„Hiermit beantragen wir gemäß beiliegendem Konzept und Lageplan mit dem Geltungsbereich von ca. 2,60 ha die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 47 in Oderberg.

Folgende Baumaßnahmen sollen auf dem Grundstück verwirklicht werden:

- der Bau einer Werkstatt für Menschen mit psychischer Erkrankung „Campus-P“ (die bestehende P-Werkstatt in der Werner-von-Siemens-Straße soll aufgelöst werden)
- die Erweiterung der Chiemgau-Maßarbeit, Heinrich-Hertz-Straße 7
- ein Parkplatz

Wir hoffen auf Ihre Zustimmung und verbleiben.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/730, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH, Traunreut vom 17.04.2019.

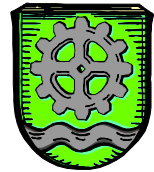
für 9	gegen 0	Beschlussempfehlung:
-----------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/730, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH, Traunreut vom 17.04.2019.

Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Oderberg“ im südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 536/730, Gemarkung Traunreut gemäß dem Antrag der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH, Traunreut vom 17.04.2019.



16. Antrag des Katholischen Pfarrverband Traunreut; Verlängerung des bestehenden Pachtvertrags für ein Teil des Grundstücks 536/1179 (Spiel- und Außenfläche des Kindergartens)

Zur Neuordnung des Zugangsbereichs und der Schaffung von Parkflächen ist es erforderlich, den bereits bestehenden Pachtvertrag zwischen der Stadt Traunreut und der Katholische Kirchenstiftung Traunreut für eine etwa 2.400 m² große Fläche abzuändern. Die Pachtfläche vergrößert sich um die Fläche der neu zu schaffenden Parkplätze, für die bisher eine Grunddienstbarkeit besteht. Die Grunddienstbarkeit kann gleichzeitig im Grundbuch gelöscht werden.

Die bisherige Laufzeit des Pachtvertrags betrug 30 Jahre und endet am 31.08.2029. Sie soll auf Wunsch des Katholischen Pfarrverbands bereits jetzt ab diesem Zeitpunkt um weitere 30 Jahre verlängert werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Dem Antrag des Katholischen Pfarrverbands Traunreut auf Änderung des Pachtvertrags(Ergänzung der Pachtfläche um die für den Neubau der Parkplätze benötigten Teile) sowie der Verlängerung um weitere 30 Jahre wird zugestimmt.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Dem Antrag des Katholischen Pfarrverbands Traunreut auf Änderung des Pachtvertrags(Ergänzung der Pachtfläche um die für den Neubau der Parkplätze benötigten Teile) sowie der Verlängerung um weitere 30 Jahre wird zugestimmt.

Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Dem Antrag des Katholischen Pfarrverbands Traunreut auf Änderung des Pachtvertrags(Ergänzung der Pachtfläche um die für den Neubau der Parkplätze benötigten Teile) sowie der Verlängerung um weitere 30 Jahre wird zugestimmt.

17. Änderung der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Traunreut

Für die Feuerwehr Traunreut wurden im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens zwei neue Feuerwehrfahrzeuge beschafft. Es handelt sich hierbei um ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 und ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20.



Durch die beiden neuen Fahrzeuge LF 20 und HLF 20 werden die bisherigen Fahrzeuge LF 16 TS und TLF 16/25 der Feuerwehr Traunreut ersetzt.

Anlässlich der Indienststellung der beiden neuen Feuerwehrfahrzeuge ist die Feuerwehrgebührensatzung den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und entsprechend zu ändern. Es sollen die beiden neuen Fahrzeuge LF 20 und HLF 20 anstelle der bisherigen Fahrzeuge LF 16 TS und TLF 16/25 der Feuerwehr Traunreut in das Verzeichnis der Pauschalsätze (Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung) aufgenommen werden.

Hinsichtlich des Aufwendungs- und Kostenersatzes erachtet der Bayer. Gemeindegtag einen Rückgriff auf die aktuellen Sätze im Pauschalsätzeverzeichnis der kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich für zulässig (E-Mail vom 17.04.2019).

Gemäß der fachlichen Stellungnahme des Landratsamtes Traunstein (E-Mail vom 30.04.2019) ist jedoch eine Neukalkulation auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten (tatsächliche Anschaffungskosten und Zuwendungen) durchzuführen. Hierbei kann die (vereinfachte) Berechnungsgrundlage des Bayer. Gemeindetags angewendet werden.

Anhand der durchgeführten Neukalkulation ergeben sich hierbei folgende Sätze für den Aufwendungs- und Kostenersatz:

1. Streckenkosten (betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke)

Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut)	7,97 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut)	8,26 €

2. Ausrückestundenkosten (betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für)

Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut)	144,97 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut)	168,38 €

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt



Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Dangschat war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

für 23	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

18. Zuschussantrag des Turn- und Sportverein Traunreut e.V. vom 29.03.2019 zur Sportförderung (Wiedervorlage)

Dieser Tagesordnungspunkt wird in die Juli-Sitzung verschoben.

19. Bebauungsplan „Finkensteiner Straße“; 19.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Stellplatznachweises

Die städtische Stellplatz- und Garagensatzung sieht in § 3 Abs. 10 vor, dass bei Geschosswohnungsbauten ab zehn Wohneinheiten mindestens 50 v. H. der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen sind. Um zu konkretisieren, dass hierbei alle Wohneinheiten ggf. mehrere Gebäude auf einem Grundstück zu berücksichtigen sind, war eine entsprechende Änderung der Stellplatzsatzung geplant. Aufgrund eines Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Rechtsanwalts Dr. Jürgen Busse soll diese Änderung jedoch nicht in der Stellplatzsatzung, sondern in jedem betroffenen Bebauungsplan separat erfolgen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Nr. C. 5. der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Nr. 5.5 um folgende Nr. 5.6 zu ergänzen:

- 5.6 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Finkensteiner Straße“. Nach Nr. 5.5 der weiteren Festsetzungen wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:



- 5.6 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

für 21	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Finkensteiner Straße“. Nach Nr. 5.5 der weiteren Festsetzungen wird folgende Nr. 5.6 eingefügt:

- 5.6 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

19.2 Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der eben beschlossenen Bebauungsplanänderung und des damit verbunden Planungsziels ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Finkensteiner Straße“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 21	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, §16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Finkensteiner Straße“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

20. Bebauungsplan „Adalbert-Stifter-Straße West“;

20.1 Änderung des Bebauungsplanes hinsichtlich des Stellplatznachweises

Die städtische Stellplatz- und Garagensatzung sieht in § 3 Abs. 10 vor, dass bei Geschosswohnungsbauten ab zehn Wohneinheiten mindestens 50 v. H. der er-



forderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen sind. Um zu konkretisieren, dass hierbei alle Wohneinheiten ggf. mehrere Gebäude auf einem Grundstück zu berücksichtigen sind, war eine entsprechende Änderung der Stellplatzsatzung geplant. Aufgrund eines Hinweises der Rechtsaufsichtsbehörde sowie von Rechtsanwalt Dr. Jürgen Busse soll diese Änderung jedoch nicht in der Stellplatzsatzung, sondern in jedem betroffenen Bebauungsplan separat erfolgen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, Nr. C. 5. der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes nach Nr. 5.6 um folgende Nr. 5.7 zu ergänzen:

- 5.7 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Adalbert-Stifter-Straße West“. Nach Nr. 5.6 der weiteren Festsetzungen wird folgende Nr. 5.7 eingefügt:

- 5.7 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

für 21	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Adalbert-Stifter-Straße West“. Nach Nr. 5.6 der weiteren Festsetzungen wird folgende Nr. 5.7 eingefügt:

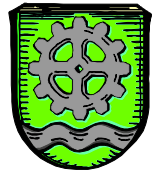
- 5.7 Bei Geschößwohnungsbau sind ab der Summe von 10 Wohneinheiten unter Berücksichtigung aller Gebäude auf dem Baugrundstück mindestens 50 v.H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.

20.2 Erlass einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der eben beschlossenen Bebauungsplanänderung und des damit verbundenen Planungsziels ist es erforderlich, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Adalbert-Stifter-Straße West“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*



für 21	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Zur Sicherung der Planungsvorstellungen erlässt der Stadtrat gem. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 23 GO für das Gebiet des Bebauungsplanes „Adalbert-Stifter-Straße West“ eine Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre. *Der dieser Niederschrift anhängende Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Schriftführer

Bernhard Ruf



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 2– 3 (Seiten 145, 148)



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
1 und 2 (Stadtbibliothek)
in Traunreut
am 07. Juli 2019

<p>Bürgerentscheid 1:</p> <p>Ratsbegehren: „Für den gemeinsamen Neubau einer Stadtbibliothek mit der Volkshochschule“</p>	<p>Bürgerentscheid 2:</p> <p>Bürgerbegehren: „Miete statt Neubau für die Stadtbücherei“</p>
<p>„Sind Sie dafür, dass die städtische Bibliothek in einem gemeinsamen Neubau mit der Volkshochschule Traunreut untergebracht wird mit Räumen, die optimal auf die Bedürfnisse der Bibliothek zugeschnitten sind?“</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>„Sind Sie dafür, dass für die Stadtbücherei Traunreut kein Neubau errichtet wird und stattdessen eine geeignete Fläche im Stadtgebiet angemietet wird (nach ggf. vorherigem Umbau durch die Stadt)?“</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p style="text-align: center;">Stichfrage:</p> <p>Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Zustimmung zum Neubau für die Stadtbibliothek</p> <p><input type="radio"/> Ablehnung des Neubaus für die Stadtbibliothek</p>	



Stimmzettel

für die Bürgerentscheide
3 und 4 (Volksfest)
in Traunreut
am 07. Juli 2019

<p>Bürgerentscheid 3:</p> <p>Ratsbegehren: „Zentrumsnahes Volksfest statt Flächenverbrauch am Stadtrand“</p>	<p>Bürgerentscheid 4:</p> <p>Bürgerbegehren: „Wiedereinführung Volksfest in Traunreut“</p>
<p>„Sind Sie dafür, dass in Traunreut ein zentrumsnahes Volksfest veranstaltet wird und die Stadt hierzu ein Konzept entwickelt, das keinen Verbrauch von wertvollen Flächen am Stadtrand notwendig macht?“</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>„Sind Sie dafür, dass Traunreut wieder ein Volksfest bekommt und die Stadt dafür ein neues Konzept für ein jährliches Volksfest entwickelt und einen geeigneten Platz dafür ausweist?“</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p style="text-align: center;">Stichfrage:</p> <p>Falls beide Bürgerentscheide mehrheitlich mit Ja beantwortet werden und deshalb die Abstimmungsergebnisse nicht miteinander vereinbar sind: Welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p style="text-align: center;"><u>Sie haben hier eine Stimme</u></p> <p><input type="radio"/> Zustimmung für ein zentrumsnahes Volksfest, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht</p> <p><input type="radio"/> Ablehnung eines zentrumsnahen Volksfestes, das keinen Verbrauch von Flächen am Stadtrand notwendig macht</p>	



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 17 (Seite 214)

Satzung

zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und
Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut
(Feuerwehrgebührensatzung)

Vom

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

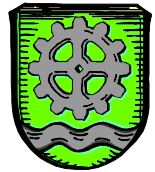
§ 1

Änderungen

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen städtischer Feuerwehren der Stadt Traunreut (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.12.2017, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 19.12.2017, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 (Verzeichnis über Pauschalsätze) wird wie folgt geändert:

- a) In der **Tabelle unter Nummer 1 Satz 1 (Streckenkosten)**
wird „ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS (Traunreut) 0,61 €“ durch
„ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut) 7,97 €“ ersetzt,
und „ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Traunreut) 3,37 €“ durch
„ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut) 8,26 €“ ersetzt;
- b) In der **Tabelle unter Nummer 2 Satz 3 (Ausrückestundenkosten)**
wird „ein Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS (Traunreut) 0,00 €“ durch
„ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (Traunreut) 144,97 €“ ersetzt,
und „ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25 (Traunreut) 54,17 €“ durch
„ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (Traunreut) 168,38 €“ ersetzt.



§ 2

Inkrafttreten

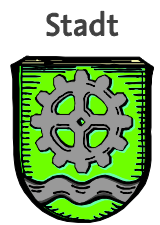
Diese Satzung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 19.2 (Seite 217)

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Finkensteiner Straße“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 GO hat der Stadtrat der Stadt Traunreut folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Finkensteiner Straße“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat am 16.05.2019 beschlossene Bebauungsplanänderung „Finkensteiner Straße“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke an der Finkensteiner Straße 1, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, Lorenz-Brandl-Straße 1, 2, 3, 4, Traunwalchener Straße 8 und Walter-Hensel-Weg 2, 4.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.05.2019 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;



2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Traunreut,2019

.....
Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 20.2 (Seite 218)

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der Bebauungsplanänderung „Adalbert-Stifter-Straße West“

Auf Grund von § 14 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. Art. 23 GO hat der Stadtrat der Stadt Traunreut folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung „Adalbert-Stifter-Straße West“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt auf die vom Stadtrat am 16.05.2019 beschlossene Bebauungsplanänderung „Adalbert-Stifter-Straße West“.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke an der Adalbert-Stifter-Straße 1, 1a, 2, 3, 3a, 4, 5, 5a, 7, 8, 9, 10, 11, 11a, 12, 13, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Carl-Köttgen-Straße 7, 9, 11, 13, Ostlandstraße 1, 1a, Traunwalchener Straße 6a. und Walter-Hensel-Weg 1, 3.
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.05.2019 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;



2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegen stehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Traunreut,2019

.....
Klaus Ritter
Erster Bürgermeister